

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 1 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning von Tresckow Straße 2-8 14467 Potsdam	Anfrage zur Fristverlängerung vom 02.02.2022 Stellungnahme vom 14.02.2022 Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: ☐ Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen (s. Erläuterung). ☒ Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung (s. Erläuterung). ☐ Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen (s. Erläuterung). ☐ Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst (s. Erläuterung). ☐ Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha Zielmitteilung / Erläuterung: Mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit der Option der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen geschaffen werden. Zudem sollen eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse, eine Wasserstofftankstelle, Schnelladeplätze für Elektroautos, Nebengebäude für Büro und Lager sowie Strom und Wasserstoffspeicher auf einer Grundfläche von insgesamt maximal 0,9 ha errichtet werden. Das über 300 ha umfassende Plangebiet liegt zwischen den beiden Ortslagen Halenbeck und Rohlsdorf. Mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf und der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck (beide im Parallelverfahren zur Aufstellung des BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit der Option der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen geschaffen werden. Die jeweils ca. 100 ha umfassende Änderungsfläche liegt südlich der Ortslage Halenbeck bzw. nördlich der Ortslage Rohlsdorf.	In Abstimmung mit dem Amt Meyenburg wurde einer Fristverlängerung bis zum 18.02.2022 zugestimmt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht. Die Ausführungen sind korrekt. In der weiterführenden Planung werden Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sowie dessen Vermarktung nicht mehr Planungsgegenstand sein, wodurch auch ein geringerer Flächenverbrauch für Nebenanlagen in den Sonstigen Sondergebieten entsteht. Die Ausführungen zu den Planungszielen sind korrekt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 2 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 20.01.2021 erhalten. Diese Stellungnahme behält grundsätzlich weiterhin Gültigkeit Bewertung: Die Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 LEP HR ist trotz der Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Dömnitz (M3) und Waldflächen weiterhin nicht gegeben. Im Rahmen der vorliegenden Planung würde der Freiraumverbund gemäß LEP HR durch die beabsichtigte Errichtung von Photovoltaikanlagen im südöstlichen Teil des Vorhabensgebietes, insbesondere Bereiche nördlich und südlich der Dömnitz, im Umfeld des Waldbestandes, in Anspruch genommen. Damit würde jedoch die dortige Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes beeinträchtigt, weshalb das Vorhaben im Widerspruch zu Z 6.2 LEP HR steht. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann erreicht werden, wenn das Vorhaben um den genannten Bereich reduziert wird, so dass die Realisierung außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR erfolgen wird. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass auf einer Grundfläche von ca. 0,9 ha Anlagen und Gebäude errichtet werden sollen. Möglicherweise entsteht dadurch eine hochbauliche Überprägung im Plangebiet, für die zu prüfen wäre, inwieweit diese mit dem Ziel 5.2 LEP HR (Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete) vereinbar ist. Dazu sollten im weiteren Verfahren die Lage und Größe dieser Einrichtungen und die Art der Nutzung eingehender beschrieben bzw. festgesetzt werden. Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen vom Anschlusszwang zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrerschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Dazu wäre im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu begründen, dass die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Ziel 5.2 Abs. 2 LEP HR hier vorliegen. Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass trotz der Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Freiraumverbundsicherung eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 des LEP HR weiterhin nicht gegeben ist. Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt. In Abstimmung mit der GL Berlin-Brandenburg, wurde die, durch die Planung, zu berücksichtigende Freiraumverbundfläche des LEP HR konkret festgelegt und in die Planung übernommen, sodass die Freiraumverbundfunktion auch zukünftig gesichert ist. Kenntnisnahme, im Rahmen der weiterführenden Planung wird eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme, durch Entfallen der Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Wasserstoff, entstehen, die sich auf die üblicherweise erforderlichen Nebenanlagen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) beschränkt. Demnach sind bei Vorhabenrealisierung zusätzliche Verkehrsflächen sowie Flächen für Transformatorstationen und Monitoringcontainer erforderlich, die jedoch zu keiner hochbaulichen Überprägung im Sinne von Ziel 5.2 LEP HR im Plangebiet führen, weshalb aus der angepassten Planung kein Widerspruch mehr zu Ziel 5.2 LEP HR abgeleitet werden kann. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 3 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II Nr. 35) - Regionalplan Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie - 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sonder-situation), Trägerbeteiligungen gegenüber der GL nur in digitaler Form durchzuführen; - bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); - Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 4 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; - o dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	
2. Regionale Planungsgemeinschaft, „Prignitz-Oberhavel“, Fehrbelliner Straße 31, 6816 Neuruppin	Stellungnahme vom 13.01.2022 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) – Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021 – Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steuerung u. Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 Die Vereinbarkeit der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck sowie des BP-Entwurfs Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf mit den Belangen der Regionalplanung wird wie folgt bewertet. zu 1. TFNP-Änderung Rohlsdorf u. 2. TFNP-Änderung Halenbeck Die 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf sowie die 2. Änderung des TFNP Halenbeck haben mit der geplanten Festsetzung von jeweils einem SO-Technologie /PV-FFA gem. § 11 BauNVO mit einer Gesamtgröße von ca. 252,5 ha die vorbereitende bauplanungsrechtliche Sicherung eines zusammenhängenden Gebietes zur geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf in den Gemarkungen Halenbeck u. Rohlsdorf zum Inhalt. Der Geltungsbereich der TFNP-Änderungen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die nebenstehenden Ausführungen sind für das BP-Verfahren nicht relevant und werden in den jeweiligen FNP-Änderungsverfahren berücksichtigt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 5 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	für die geplante PVA befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 400 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Rohlsdorf bzw. in süd-westlicher Richtung ca. 700 m außerhalb des Siedlungsbereiches von Halenbeck. Die Fläche befindet sich aktuell teilweise in landwirtschaft- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Für den Geltungsbereich der 1. TFNP-Änderung von Rohlsdorf sowie der 2. TFNP-Änderung von Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf treffen die eingangs genannten Regionalpläne keine Festlegungen bzw. sind vor diesem Hintergrund die TFNP-Änderungen mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar. zu BP-Entwurf Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ Der Entwurf des BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ hat überwiegend die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes „SO-Technologie / PV-FFA“ gem. § 11 BauNVO zur geplanten Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage (PVA) auf einer Fläche von ca. 198,5 ha zum Inhalt. Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs befindet sich innerhalb der geplanten TFNP-Änderung von Rohlsdorf und Halenbeck. Für den Geltungsbereich des BP-Entwurfs Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ treffen die eingangs genannten Regionalpläne keine Festlegungen bzw. ist vor diesem Hintergrund der BP-Entwurf mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar. Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Regionalplanung keine Einwände gegen die Planung bestehen und der Vorentwurf mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar ist. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 6 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir mit Blick auf G 3 Satz 3 des ReP Wind die noch nicht getroffenen Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wird berücksichtigt.
3. Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II Sb Planung und Unternehmensbe- treuung Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Stellungnahme vom 03.02.2022 der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 03.01.2022. Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: I. Sb Umwelt 1. als untere Wasserbehörde (UWB): Keine Bedenken	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 7 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	2. als untere Naturschutzbehörde (UNB): Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) Rohlsdorf ist erforderlich für die Aufstellung eines Bebauungsplanes (BP) zur Errichtung eines ca. 200 ha großen Solarparks in den Gemarkungen Halenbeck und Rohlsdorf. Die Aufstellung des BP, sowie die Änderung des TFNP Halenbeck erfolgen parallel. Für alle drei laufenden Verfahren wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Dieser wurde seitens der UNB im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geprüft. Die im vorgenannten Verfahren abgegebene Stellungnahme ist auch für dieses Verfahren verbindlich: <u>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“:</u> Geplant ist die Errichtung eines ca. 200 ha großen Solarparks in den Gemarkungen Halenbeck und Rohlsdorf. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt parallel zu den Änderungen der Teilflächennutzungspläne Halenbeck und Rohlsdorf. Für alle drei laufenden Verfahren wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr. Im Rahmen der frühzeitigen TÖB - Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines BP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7	Die Ausführungen sind korrekt. Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der erforderliche Untersuchungsumfang der Umweltprüfung aus den § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ableitet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben sind, dessen Inhalt sich aus Anlage 1 zum BauGB herleitet. Die Umweltbelange, als Gegenstand der Umweltprüfung sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange,

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 8 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Planreife eines Bauleitplans (§ 33 BauGB) ist erst dann gegeben, wenn die Eingriffsregelung abschließend bearbeitet wurde. An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Forderungen erhoben, Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt. <u>Biotopschutz</u> Eine ausreichende Ermittlung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet ist im Juli 2020 erfolgt. Es wurden insgesamt neun verschiedene Biotoptypen mit gesetzlichem Schutzstatus im UR kartiert. Nach gegenwertigem Planungsstand wird keines der gesetzlich geschützten Biotope durch das Bauvorhaben überplant. Im B-Plan werden dem aktuellen Plan nach alle geschützten Biotope zum Erhalt festgesetzt. Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchG und von Alleen nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 17 Abs. 1 BbgNatSchG sind somit durch das Vorhaben nicht zu erwarten. <u>Artenschutz</u> In der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung I Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der	insbesondere aber auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Juli 2020 durchgeführte Biotop- und Nutzungstypenerfassung als ausreichend eingeschätzt wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeitigen Festsetzungen der Planung eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gem. BNatSchG bzw. BbgNatSchAG nicht erwarten lassen. Es wird zur Kenntnis genommen das im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 9 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines BP verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des BP ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage. Die im Untersuchungsraum der UNB vorliegenden Faunadaten oder Informationen darüber wurden von Herrn R. Peschel (Der Projektpate aus Potsdam) vom beauftragten Gutachterbüro vorab im Mai 2020 mitgeteilt. Weiterhin erfolgte eine Abstimmung hinsichtlich des erforderlichen Untersuchungsumfangs (faunistische Untersuchungen). Faunistische Bestandsaufnahmen erfolgten im Untersuchungsraum (Plangebiet u. bis 300 m Umfeld) für die Artengruppen der Fledermäuse (Frühjahr u. Sommer 2020), Brutvögel/Nahrungsgäste (Feb. - Juli 2020), Amphibien (Feb. - August 2020), Reptilien (Mai - August 2020) und der xylobionten Käfer (März und Juli 2020) in ausreichendem Umfang. Eine Zug-/ Rastvogelkartierung für das Plangebiet und angrenzender Flächen liegt nicht vor. Ein pot. Rastgebiet für Rastvögel wie Gänse, Schwäne, Kraniche wurde vom Gutachter aufgrund der Landschaftsstruktur (negative Kulissenwirkung durch Gehölzgruppen, Waldbereiche) und des Reliefs (keine besondere Habitateignung) ausgeschlossen. Wird keine Rastvogelerfassung durchgeführt muss zur Untermauerung der Einschätzung zumindest eine ausreichende Datenrecherche für den UR erfolgen. Forderung: – Die Durchführung einer Rastvogelkartierung im UR oder eine ausreichende Datenrecherche ist erforderlich. Es wurden im UR insgesamt 10 verschiedene Fledermausarten kartiert, 53 Brutvogelarten und 14 Nahrungsgäste/Durchzügler. Weiterhin wurden 2 Amphibienarten (Knoblauchkröte, Teichmolch) im UR erfasst. Die Zauneidechse wurde im UR, aber außerhalb des Plangebietes festgestellt.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in 2020 durchgeführten faunistischen Bestandserfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel/Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien und xylobionte Käfer als ausreichend eingeschätzt werden. Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Ausführungen zur Einschätzung der potentiellen Rastgebiete für Rastvögel nicht ausreichend sind und daher durch eine Erfassung oder ausreichende Datenrecherche zu ergänzen sind. Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 10 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach FFH - Richtlinie wurden im Rahmen eines vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages - AFB (Büro Peschel Ökologie & Umwelt, Herderstraße 10, 12163 Berlin) behandelt und abgearbeitet. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende vorhabensbezogenen Grundsätze vorausgesetzt: – Es findet kein nächtlicher Baubetrieb statt, daneben kein Einsatz von starken Lampen oder Flutlicht. – Eingriffe in Gehölzstrukturen finden nicht statt. Die Gehölze des Plangebiets werden zum Erhalt festgesetzt. – Zur Pflege des Extensivgrünlandes unter und zwischen den Solarmodulen, ist eine ein- bis zweimalige Mahd oder eine extensive Beweidung, z. B. mit Schafen, vorgesehen. – Um Störungen und Irritationen von Brutvögeln durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen von den Moduloberflächen zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt Im Ergebnis des AFB wurden für die vom Vorhaben betroffenen Brutvögel und Amphibien Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. <u>Brutvögel:</u> Laut durchgeführter Brutvogelkartierung kommen Offenlandbrutvögel (insb. Feldlerche und Heidelerche) auf den Ackerflächen des Plangebietes vor, die durch den Solarpark dauerhaft beansprucht werden. Gehölze werden nach gegenwärtigem Planungsstand nicht beseitigt. Vermeidung-/ Schutzmaßnahmen: Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden für die baubedingt betroffenen Offenlandbrüter im Plangebiet	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Ausführungen sind korrekt. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 11 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	und die angrenzend vorkommenden Brutvögel Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen vorge schlagen. Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Bauzeitenregelung (V1) außerhalb der Brutzeit (15.9. bis 28.2.) und eine artenschutzrechtliche Kontrolle zur Baufreigabe (V2) vorge sehen. Zusätzlich soll für die gesamte Bauphase eine ökologische Baubegleitung - ÖBB (V3) einbezogen werden. Die Maßnahmen sind als Hinweise bereits in den B-Plan auf genommen worden und nach Einschätzung der UNB ausreichend. Es ist vorgesehen innerhalb des Solarparks extensives Grünland (Maßnahme M2) anzu legen und die jährlich erforderlichen Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der UNS fest zulegen. Dabei sind auch frühe und auf Grund der Solarparkgröße (ca. 198,53 ha) partiel le Pflegedurchgänge innerhalb der Hauptbrutzeit beabsichtigt, um die Biodiversität zu er höhen. Von Seiten der UNB ist eine mosaikartige Pflegemahd und eine Erhöhung der Biodiversität zu begrüßen, nur ist das Pflegeregime in Bezug auf den frühestmöglichen ersten Mahdtermin und die partielle Aufteilung der Maßnahmenflächen nicht ganz eindeu tig. Im B-Plan unter Punkt 5.2 (Maßnahme M2) ist eine Abstimmung mit der UNS er wähnt, ohne genaue Zeitvorgaben und im Umweltbericht (Kap. 2.1) ist eine Mahd ab 15. Juli bis 28. Februar und damit außerhalb der Hauptbrutzeit genannt. Die zeitlichen Mahd vorgaben (außerhalb der Hauptbrutzeit vom 15.7. bis 28.2.) sind für die Maßnahme M2 auch im B-Plan festzusetzen. Die ggfs. erforderliche spätere Abstimmung mit der UNB kann enthalten bleiben, d.h. für den Fall einer Abweichung von den festgesetzten Mahd vorgaben aus gewichtigen Gründen. Bei einem Solarpark (BP Sondergebiet) handelt es sich nun nicht mehr um eine privile gierte landwirtschaftliche Nutzfläche i.S. des § 44 Abs. 4 BNatSchG, so dass bei der Pflege die gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch zum Brutvogelschutz einzuhalten sind. Nach Einschätzung der UNB können mit aktuellem Planungsstand Brutreviere von Offen landbrütern mit der Anlage und dem Betrieb des Solarparks verloren gehen, d.h. insbe sondere 22 Reviere der Feldlerche und 10 Reviere der Heidelerche sind im Plangebiet betroffen. Eine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich anlagebedingter	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Planung bereits auf geführten Maßnahmen V1 bis V3 ausreichend sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung angemessen berücksichtigt. Hierzu werden die im Umweltbe richt bereits aufgeführten Mahdzeiträume außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 15.07. bis 28.02. eines Folgejahres auch in den BP über nommen. Die Maßnahmenbeschreibungen werden aufeinander abge stimmt. Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung der UNB eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen anla gebedingten Betroffenheit von Brutrevieren im Offenland brütender Vogelarten bisher nicht ausreichend stattgefunden hat.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 12 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Betroffenheiten für die Fortpflanzungsstätten dieser Offenlandbrüterarten im Solarpark (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG) ist nicht erkennbar vorhanden. Die folgende Aussage im AFB zu den Offenlandarten ist so nicht nachvollziehbar, Zitat: „Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar. Aufgrund der Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland, verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art.“ Im Sondergebiet (198,53 ha) werden die vorhandenen Ackerflächen mit einem Solarpark technisch überprägt, und auch mit der Anlage von Grünland zwischen den Solarmodulen ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass alle Brutvogelreviere der betroffenen Offenlandbrüter erhalten werden können. Insbesondere die Erhaltung der Feldlerchenreviere innerhalb des Plangebietes ist auf Grund der verhaltensbiologischen Eigenheiten der Feldlerche (Vermeidung vertikaler Strukturen) so nicht einfach anzunehmen. Hier ist noch genau auszuführen, mit welchen Maßnahmen (z.B. brutvogelfreundliches Pflegeregime und Modulreihenaufweitung oder Grüninseln o.ä.) dies im Plangebiet konkret erreicht werden kann und soll. Müssen ggfs. zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Lerchenfenster o.ä.) umgesetzt werden, dann kann auch im Rahmen eines nachgelagerten Brutvogelmonitorings ggfs. der Nachweis gegenüber der UNB erbracht werden, dass für die betroffenen Brutvögel weiterhin genügend Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden sind. Mit Nachweisführung durch das Monitoring könnten die externen Ausgleichsmaßnahmen danach wieder entfallen. Forderungen: – Es ist in der Planung nachvollziehbar darzustellen mit welchen konkreten Maßnahmen die Reviere der Offenlandbrüter (insb. der Feldlerche) im Plangebiet erhalten werden können, ggfs. mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. – Das Pflege-/ Mahdregime innerhalb des Solarparks ist brutvogelfreundlich zu gestalten und grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit zulegen (sonst nur unter vorheriger Brutvogelkontrolle im Einzelfall), um Verletzungen des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die konkreten zeitlichen Vorgaben zum Mahdtermin außerhalb der Hauptbrutzeit sind im B-Plan (Maßnahme M2) festzusetzen.	Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass, nach Auffassung der UNB, insbesondere für die Feldlerche, durch das artspezifische Meideverhalten von Vertikalstrukturen, eine Erhaltung der Brutreviere nicht grundsätzlich aus der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland abgeleitet werden kann. Der AFB sowie der Umweltbericht werden um zusätzliche Ausführungen ergänzt, zu den avisierten Maßnahmen zur Feldlerchenreviererhaltung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. In der weiteren Planung werden im AFB sowie Umweltbericht konkrete Maßnahmen zur Erhaltung der Offenlandbrüterreviere aufgeführt. Dem Hinweis wird gefolgt und in der weiteren Planung ein brutvogelfreundliches Mahd-/Pflegeregime festgelegt nach welchem Bewirtschaftungsvorgänge ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit zulässig sind.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 13 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<u>Amphibien:</u> Im Plangebiet wurde ein Vorkommen der Knoblauchkröte (europäische FFH-Art) und des nur national geschützten Teichmolches im Bereich des Laichgewässers A1 nachgewiesen und im nördlich vom Plangebiet gelegenen Laichgewässer A2 wurde die Knoblauchkröte festgestellt. Die Laichgewässer und Landlebensräume der Amphibien sollen durch das Vorhaben nicht überplant werden und wurden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten sind. Zum Schutz der nachgewiesenen Amphibien ist eine Bauzeilenregelung (V1) vorgesehen und es wurde bei Durchführung von Bauarbeiten in deren Aktivitätszeiten (April - Oktober) die Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung vorgeschlagen (V4). Diese Maßnahmen sind bereits als Hinweise in den B-Plan aufgenommen. Zu den Maßnahmen gehört laut des AFB u.a. auch der Einsatz von mobilen Amphibienzäunen im Umfeld der Amphibienlaichgewässer während der Aktivitätszeit der Amphibien, um eine Einwanderung ins Baufeld zu vermeiden. Die insgesamt vorgesehenen Maßnahmen sind nach Einschätzung der UNB ausreichend. <u>Gehölzschutz</u> Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR). Forderungen: Geschützte Bäume oder Hecken sind bei Notwendigkeit einer Fällung/Rodung auf dem Plan gesondert zu markieren. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind diese Gehölze in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bewerten und gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ - HVE zu kompensieren. Dies betrifft auch den Ausbau von Zufahrtswegen und notwendigen Einfahrtstrichtern.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Amphibienarten im Geltungsbereich vorkommen und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten durch die bestehenden Festsetzungen nicht zu erwarten sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die insgesamt vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, nach Einschätzung der UNB, ausreichend sind. Kennntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt. Nach derzeitigem Planungsstand sind Eingriffe in Gehölze nicht notwendig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die äußere Erschließung

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 14 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, welche als Festsetzung in den BP aufgenommen werden müssen. <u>Eingriffs-/Ausgleichsregelung</u> Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Sie können multifunktional bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden. Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt ist der Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu beachten. <u>Umweltüberwachung</u> Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben. Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen. Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der Kompen-	ist über bestehende Wegeflächen gesichert, die nicht ausgebaut werden müssen. Kennntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausreichend für den zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt sind und multifunktional angerechnet werden können. Die Hinweise zur Umweltüberwachung werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 15 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	sationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das sollte im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festgesetzt und im städtebaulichen Plan näher definiert werden. <u>Allgemeiner Hinweis</u> Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen. <u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u> BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28) NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71) BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009 3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)	Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und ist somit für vorliegende Bauleitplanung irrelevant. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 16 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Keine Stellungnahme II. Sb Denkmalschutz: die Belange des Denkmalschutzes sind in ausreichender Form in den TFNP Rohlsdorf aufgenommen und berücksichtigt. Gegen die Änderung bestehen somit aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken. III. Sb Landwirtschaft Keine Stellungnahme IV. Sb Brand- und Katastrophenschutz Bei der Ausführung ist auf ausreichende Löschwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 der DVGW zu achten. V. Sb Kreisstraßenmeisterei der Vorgang berührt keine Belange der Kreisstraßenmeisterei Prignitz. Hinweise oder Forderungen bestehen insoweit nicht. VI. Sb Bauordnung 1. Bauordnungsrecht zur 1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf gibt es keine Anmerkungen. 2. Planungsrecht Die Darstellung der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme vom Sachbereich Landwirtschaft vorliegt und somit keine Einwände gegen die Planung bestehen. Der Hinweis betrifft die Bauausführung und ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Kreisstraßenmeisterei nicht betroffen sind und somit keine Forderungen bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 17 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auf der Planzeichnung sollte zeichnerisch der Darstellung der Zeichenerklärung entsprechen. Das entsprechende Planzeichen ist auf der Planzeichnung anzuwenden. <u>Hinweis:</u> Rechtsgrundlagen: Auf den Stand der jeweiligen Neufassung zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ist bei den gesetzlichen Grundlagen zu achten. Anlagen 1 und 2 Sb Bodendenkmal Stellungnahme vom 21.02.2022 GB IV, Sb Umwelt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung des nachstehend aufgeführten Hinweises dem o. g. Plan zu. Werden während der Erdarbeiten im anfallenden Bodenaushub bzw. im anstehenden Boden organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe bzw. Geruch festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist auf Grundlage von § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der anschließenden Bauausführung zu beachten.
4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und	Stellungnahme vom 11.01.2022 das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bodenordnungsgebietes des BOV Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F.	Kenntnisnahme

Seite 18 von 97

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Flurneuordnung, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin	Im BOV-Gebiet ist bereits am 1. Februar 2017 der neue Rechtszustand eingetreten. Die betroffenen Grundbücher sind berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliche Nachweis über die Neustrukturierung der Flurstücke ist für März 2022 vorgesehen. Insofern sind für die weitere Beplanung des Gebietes die Ergebnisse des BOV zugrunde zu legen. Die Liegenschaftsnachweise sind bis zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters <u>nur</u> bei uns erhältlich.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird berücksichtigt und die Ergebnisse des BOV für das weitere Verfahren zugrunde gelegt.
6. Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	Stellungnahme vom 26.01.2022 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Name/Stelle des Trägers Landesamt für Umwelt – öffentlicher Belange Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Belang Immissionsschutz <i>Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.</i> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☐ 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 19 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) 2. Fachliche Stellungnahme ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. <u>Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 20 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<u>2. Sachstand - Allgemein</u> Antragsgegenstand ist die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) Rohlsdorf der (Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Die 1. Änderung schließt sich nördlich in der Gemarkung Hahlenbeck unmittelbar an. Anlass der Planung ist die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet „SO-Technologie/PV-FFA“ mit der Zweckbestimmung Technologiepark/Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung. Parallel zur vorgenannten Zweckbestimmung ist eine untergeordnete Landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Gem. S. 5 (Umweltbericht) sollen verschiedene Varianten erprobt werden u.a. Produktion von Bioheu, Substratanbau für Biogasanlagen, Imkerei oder Schafbeweidung. Die Fläche wird im aktuellen FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im Parallelverfahren wird der BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ aufgestellt. „Es ist die Installation einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer Fläche von max. 200 ha mit einer Nennleistung von ca. 230 MVA geplant.“ (S. 5, Begründung) Der Standort ist durch diverse Anlagen (u.a. Tierhaltung, Windenergieanlagen) vorbelastet. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen in den Ortslagen Rohlsdorf, Ellershausen-Ausbau und Halenbeck sind min. 350m entfernt. <u>3. Fazit</u> Im vorliegenden Verfahren wird auf den Umweltbericht des B-Planes Nr. 4 verwiesen. Es wird auf § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB abgestellt (Abschichtung). Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans kann eine aktuelle Umweltprüfung aus einem Bebauungsplanverfahren für das entsprechende Gebiet genutzt werden¹. Da die Aufstellung im Parallelverfahren stattfindet handelt es sich eine aktuell verwertbare Abschichtung². Den Aussagen und Bewertungen im Umweltbericht zu Lärm, Blendung und Erschütterung wird grundsätzlich zugestimmt. Der Aussage auf S. 11, dass „Photovoltaik-Anlagen während des Betriebs emissionsfrei sind und sie keine Mindestabstände zu bewohnten Gebieten“ benötigen,	Die nebenstehenden Ausführungen zu den primären Planungszielen sind korrekt. Die nebenstehenden Ausführungen zur Bestandssituation sind korrekt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Bewertungen im Umweltbericht zu Lärm, Blendung und Erschütterung grundsätzlich zugestimmt wird, nicht jedoch der Aussage auf S. 11 im Umweltbericht, dass PV-FFA während des Betriebs emissionsfrei sind. Daher werden

¹Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 14. Aufl. 2019, BauGB § 2 Rn. 12

² EZBK/Söfker/Krautzberger, 136. EL Oktober 2019, BauGB § 2 Rn. 298

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 21 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	wird jedoch widersprochen (z.B.: Blendwirkung i.V.m. Licht-Leitlinie). Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorliegende Planung als realisierbar eingeschätzt. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die Erstellung von Fachgutachten erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Name/Stelle des Trägers Landesamt für Umwelt – öffentlicher Belange Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Belang Wasserwirtschaft <i>Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.</i> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☐ 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	die Aussagen im Umweltbericht redaktionell angepasst. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 22 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkung b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: 4. Weitergehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: 1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Das Plangebiet grenzt an die Dömnitz und den Graben 2/12/02, jeweils Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). 2. Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung, der EU-WRRL, zum Moor-	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 23 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<i>schutz</i> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) Das Plangebiet beinhaltet Teilabschnitte des WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässers Dömnitz (ca. 1,2 km). Es handelt sich hierbei um den Oberlauf bis zur Quelle. Im Änderungsbereich für den FNP wurde der Talbereich der Dömnitz als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet. Insofern sind die Maßnahmen für die Zielerreichung der WRRL hier weiterhin möglich. Moore sind im Gebiet nicht mehr vorhanden. Alle ehemaligen Moorflächen am Oberlauf der Dömnitz sind aufgrund von Entwässerung inzwischen mineralisiert. Wenngleich die geplante Solarfläche groß ist, sind Belange der WRRL und des Moorschutzes nicht unmittelbar betroffen. Weitere Detailprüfungen sind auf dem Planmaßstab des FNP nicht möglich. Grundsätzlich sind in Brandenburg am Rande der Hochflächen (wie im Plangebiet) alle Maßnahmen weiterhin zu ermöglichen (und nicht zu behindern), die einem verbesserten Wasserrückhalt dienen. Dies sind z.B. auch höhere Wasserstände in Fluss-, Bach- und Grabenniederungen. -Abbildung-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Archäologie, Dezernat Archäologische Denkmalpflege, Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz / Havel-land, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT	Stellungnahme vom 27.01.2022 das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung: 1. Bodendenkmale im Geltungsbereich der Pläne und grundsätzliche Belange des Bodendenkmalschutzes Im Geltungsbereich der o.g. Pläne befinden sich nach dem aktuellen Kenntnisstand vier Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die nebenstehenden 4 Bodendenkmale werden auf Grundlage der beigefügten Anlagen nachrichtlich in die Planung übernommen.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 24 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Wünsdorf	Bodendenkmal 112072: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, teilweise abgetragen, mit isolierter Baumgruppe bestanden Bodendenkmal 112071: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, gut erhalten, am nördlichen Rand eines größeren Waldstückes Bodendenkmal 111443: einzelner Grabhügel der Bronzezeit, relativ gut erhalten, am südlichen Rand eines größeren Waldstückes Bodendenkmal 111197: Gruppe von mindestens vier kleineren Grabhügeln der Bronzezeit, relativ gut erhalten, in einem quadratischen Waldstück Die genannten Bodendenkmale befinden sich im Status der Bearbeitung. Eine Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste steht bevor. Der Schutz von Bodendenkmalen ist nicht von ihrer Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Die genannten Bodendenkmale sind auf den Plänen in Anlage 1 und 2 jeweils mit und ohne Bewaldung kartiert. 2. Grundsätzliche Belange des Bodendenkmalschutzes „Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und <u>prägende Bestandteile der Kulturlandschaft</u> des Landes Brandenburg.... zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen“ (§ 1, Abs. 1 BbgDSchG). „Dem Schutz ... unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild... erheblich ist. (§ 1 Abs. 3 BbgDSchG). 3. Grundsätzliche Regelungen bei unabdingbaren Veränderungen/Teilerstörungen von Bodendenkmalen Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung, die nur nach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kennntnisnahme Kennntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 25 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Güterabwägung und nach Feststellung des Überwiegens öffentlicher oder privater Interessen erteilt werden kann (§ 9, Abs. 2, Satz 2 BbgDSchG). Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises PR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Auf die Dokumentations- und Kostentragungspflicht bei erforderlichen Dokumentationen (Ausgrabungen) wird vorsorglich verwiesen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). 4. Konkrete Betroffenheit der bekannten Bodendenkmale im Geltungsbereich der Pläne Alle vier Bodendenkmale befinden sich ausweislich des Planes 1-211115_VE_vBP_Nr.4_Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf nicht innerhalb der für die Aufständigung von Photovoltaikmodulen vorgesehenen Flächen, sondern allesamt in oder am Rand von Flächen für Wald, die wiederum von Grünflächen umgeben sind. Von daher sind derzeit keine direkten Veränderungen an den Bodendenkmalen im Sinne einer Zerstörung oder Teilzerstörung zu erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Planung weder die obligatorischen Trassen für die Ableitung des erzeugten Stromes noch die erforderlichen „Schotterwege“ zur Aufstellung (?) und Wartung der Module sowie sonstige Anlagen enthalten sind. Es wird davon ausgegangen, dass das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf komplett abgezaunt wird. Es ist unklar, ob die isolierten Flächen für Wald mit den umgebenden Grünzonen und damit auch die Bodendenkmale auf vergleichsweise engem Raum zusätzlich abgezaunt werden. Es ist weiter unklar, ob mit dem geplanten öffentlichen Weg (Radweg?) die Bodendenkmale 112071 und 111197 erreicht werden können, weil der öffentliche Weg zugleich als „privat“ gekennzeichnet ist. Damit ist die bisherige Erreichbarkeit und die Begehbarkeit der vier Bodendenkmale aller Voraussicht nach nicht mehr gewährleistet oder zumindest in Frage gestellt. Die Grabhügel Bodendenkmal 112072, 1112071 sowie die Gruppe von Grabhügeln Bodendenkmal 111197 sind im Winterhalbjahr, aus bestimmten Richtungen der offenen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 4 genannten Bodendenkmale außerhalb der Sonstigen Sondergebiete besonderer Zweckbestimmung liegen und damit in Bereichen die nicht von Überbauung betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt. Bauliche Nebenanlagen der PV-FFA sind jedoch auch künftig grundsätzlich nur innerhalb der Sonstigen Sondergebiete und hier innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung berücksichtigt mit dem Ziel eine dauerhafte Erreichbarkeit bzw. öffentliche Zugänglichkeit der Bodendenkmale zu gewährleisten. Die Hinweise zu temporär bestehenden Sichtachsen aus bestimmten Richtungen der offenen Landschaften werden zur Kenntnis genom-

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 26 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Landschaft über mehrere hundert Meter hinweg sichtbar, wenn auch wegen des Grades der Zerstörung (112072) und der vergleichsweise geringen Höhen aller anderen Grabhügel nur eingeschränkt. Im Zuge einer Umbauung mit Modulen, die eine Höhe von bis zu 3m besitzen dürfen, werden die genannten Grabhügel aufgrund der geringen Reliefenergie aus keiner Richtung der offenen Landschaft und zu keiner Jahreszeit mehr erkennbar sein. Damit verlieren die Grabhügel im Vorhabengebiet ihre Fernwirkung und „Verschwinden“ als prägender Bestandteil aus der Kulturlandschaft der Prignitz 5. Konkrete Darlegungen der Belange des Bodendenkmalschutzes im Geltungsbe- reich der Pläne Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in die betreffenden Pläne zu übernehmen. Die unveränderte Erhaltung der Bodendenkmale (vgl. Anlagen 1 und 2) ist zu gewährleisten. Die Breite von 30 m der geplanten „Grünfläche“ im Bereich der Bodendenkmale 112071, 111443 und 111197 wird im Sinne von Umgebungsschutz begrüßt und als ausreichend erachtet. Die Breite der „Grünfläche“ von 10 m am Bodendenkmal 112072 wird als nicht ausreichend erachtet. Hier sind mindestens 20 m „Grünfläche“ als Umgebungsschutz erforderlich. Die Anlage der Grünflächen als Rasenflächen wird empfohlen. Die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und das Betretungs- und Untersuchungsrecht der vier genannten Bodendenkmale ist für das Personal der beiden Denkmalbehörden nach Maßgabe von §14 BbgDSchG auch nach Abzäunung zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind dazu gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit der Grabhügel (vgl. oben) wird <u>im konkreten Einzelfall</u> auf eine Forderung nach Bewahrung und Erhaltung ihrer Fernwirkung verzichtet, weshalb sie im Vorhabengebiet als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft bis auf Weiteres nicht mehr wahrnehmbar sein werden und temporär „verschwinden“.	men. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grünfläche von 30 m im Bereich der Bodendenkmale 112071, 111443 und 111197 im Sinne des Umgebungsschutzes als ausreichend erachtet werden und im Bereich von Bodendenkmal 112072 eine Anpassung von 10 m auf 20 m erforderlich ist, um den Umgebungsschutz zu gewährleisten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im konkreten Einzelfall auf eine Forderung nach Bewahrung und Erhaltung der Fernwirkung verzichtet wird.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 27 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	6. Bislang unbekannte Bodendenkmale Auf die Regelungen beim zufälligen Auffinden von bislang unbekannten Bodendenkmalen wird verwiesen (§11 BbgDSchG). Anlagen 1 und 2: Kartierung der Bodendenkmale mit und ohne Waldbestand	Der Hinweis wird berücksichtigt.
8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
9. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
10. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Horstweg 57, 14478 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
11. Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Stellungnahme vom 26.01.2022 den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Rohlsdorf im Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung seitens des LBV keine Bedenken bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 28 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungungen unberührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
12. Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbe- hörde, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Zie- gelberg 5, 19336 Bad Wilsnack	Stellungnahme vom 31.01.2022 von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen zu oben genannten Bauvorhaben keine Einwände. Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen. <u>Hinweis:</u> Die Zuwegung zu den Waldflächen im Plangebiet ist sicher zu stellen (vorbeugender Brandschutz, Waldbrandbekämpfung und Waldbewirtschaftung, Eigentümerpflichten). Auf Grund der erschwerten Bedingungen bei der Brandbekämpfung (Stromelemente) ist ein Übergreifen des Feuers auf Waldflächen zu verhindern. Berücksichtigung sollte auch die Bewirtschaftung der Flächen M1 bis M 4 aus forstlicher Sicht finden. (Befahren der Flächen bei forstlichen Arbeiten, Zaunschutz bei der Heckenpflanzung). Bei Erdarbeiten sollten angrenzende Waldflächen geschützt werden. (Schutz des Wurzelbereichs der Bäume und des Waldrandes)	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Oberförsterei Bad Wilsnack keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
13. Landesamt für Bergbau, Geologie	Stellungnahme vom 10.02.2022	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 29 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
und Rohstoffe, LBGR, Inselstraße 26, 03046 Cottbus	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme 1. Eiwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Rohstoffsicherung, bergbauliche Belange Im Westen grenzt an den Planbereich das Vorranggebiet Rohlsdorf zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) an (siehe Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesem Bereich darf durch die Planungen nicht behindert werden. Südlich der Rohstoffsicherungsflächen haben in früherer Zeit schon einmal Sandgewinnungsmaßnahmen stattgefunden (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten bzw. die Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches wurden auf Grundlage des seinerzeit zugelassenen Abschlussbetriebsplanes abgeschlossen. Die Bergaufsicht für diesen Bereich ist beendet. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 30 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Anlage: 1 Übersichtskarte	
14. Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Straße 58, 16866 Kyritz	Stellungnahme vom 02.02.2022 Der Planungsbereich für das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf befindet sich an der Landesstraße 154 Abschnitt 017 außerhalb der Ortsdurchfahrt. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die Landesstraße 154 (L 154) im benannten Abschnitt in den Änderungsbereich integriert werden soll. Dieser Planungsabsicht kann aus Sicht des Landesbetriebes Straßenwesen (LS), Dienststätte Kyritz (DS) nicht zugestimmt werden. Die L154 befindet sich in der Straßenbaulast des Landes Brandenburg (§ 9 a BbgStrG) und wird durch den LS, DS Kyritz verwaltet. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat daher die L154 aus dem Geltungsbereich der Planung herauszunehmen. Die Zweckbestimmung einer Straße steht zudem nach § 3 Abs. 6 BbgStrG ebenfalls im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast. Die Gemeinde hat demzufolge keine Befugnis, die Zweckbestimmung der L154 festzusetzen (Teil B Punkt 3.1 im B-Plan). Weiterhin gelten die anbaurechtlichen Regelungen des BbgStrG gemäß § 24 Abs. 1. Hiernach dürfen, außerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten längs der Landesstraße bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der dargestellten Planungsabsicht im Bereich der Landesstraße L154 nicht zugestimmt werden kann. Dem Hinweis wird gefolgt und die Landesstraße L154 aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung berücksichtigt. Kenntnisnahme Der Hinweis wird in der weiterführenden Planung berücksichtigt und durch Darstellung einer Baugrenze gewährleistet. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 31 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	werden sollen, dürfen ebenfalls nicht errichtet werden (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3). Eine Zustimmung zur oben benannten Planungsabsicht kann nur erteilt werden, wenn die endgültige Erschließung über ein rückwärtiges Wegenetz erfolgt oder eine neu zu errichtende Gemeindestraße/sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde hergestellt wird, die in ihrem weiteren Verlauf an die entsprechende Landesstraße mündet und von der aus das Plangebiet erschlossen wird. Privilegierte bauliche Anlagen im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB) dürfen errichtet werden, wenn die verkehrliche Erschließung rechtlich gesichert ist. Gemäß § 123 BauGB ist die Gemeinde erschließungspflichtig.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Vereinbarkeit der Planungsabsicht erreicht werden kann, wenn die endgültige Erschließung über ein rückwärtiges Wegenetz erfolgt oder eine neu zu errichtende Gemeindestraße/sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde hergestellt wird, die in ihrem weiteren Verlauf an die entsprechende Landesstraße mündet und von der aus das Plangebiet erschlossen wird. Kenntnisnahme
15. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld	Stellungnahme vom 25.01.2022 nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Vorentwürfen (Stand: November 2021) der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrs-gesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe (Stand: November 2021) der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der zivilen Luftfahrt durch die Planung nicht berührt werden und § 18a LuftVG dem Vorhaben nicht entgegensteht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 32 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren. <u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren liegt ca. 5,5 km südwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Freyenstein. Demnach befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen (vgl. §§12, 17 LuftVG) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG). Durch die Lage des Geltungsbereiches, die geplanten Festsetzungen (Sonstiges Sondergebiet SO-Technologie mit einer max. Höhe der Solarmodule von 3 m NHN und sonstigen baulichen Anlagen mit einer max. Höhe von 5 m NHN) und der vorausgesetzten Verwendung von reflexionsarmen Modulen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und dem Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ im Parallelverfahren <u>Hinweise:</u> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infra-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wurde berücksichtigt (sh. Nr. 20).

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 33 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Dem Hinweis wird gefolgt.
16. IHK Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
17. Handwerkskammer Potsdam, Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
18. Kreishandwerkerschaft Prignitz, Bahnhofplatz 8, 19348 Perleberg	Stellungnahme vom 05.01.2022 Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird den oben genannten Vorentwürfen zugestimmt. Sie sind mit den Belangen der Kreishandwerkerschaft vereinbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Belangen der Kreishandwerkerschaft vereinbar ist.
19. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz	Stellungnahme vom 06.01.2022 wir haben zu den o. g. Vorgängen Ihre E-Mail vom 03.01.2022 erhalten. Nach Sichtung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch uns keine Betroffenheit von Bahnanlagen vorliegt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bahnanlagen nicht von der Planung betroffen sind.
20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Stellungnahme vom 11.01.2022 durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr durch die Planung nicht berührt werden und seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.
21. Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am	Stellungnahme vom 04.04.2022 zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 34 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf	beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Anlage Informationsblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
22. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, "Haus der Natur", Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Stellungnahme vom 04.02.2022 die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat der Errichtung einer subventionsfreien Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV- FFA) der nächsten Generation auf einer Fläche von ca. 200 ha zugestimmt. Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele: Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere <u>naturverträgliche</u> Ausbau von PV-Anlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Aufgrund dessen müssen naturschutzfachliche Belange bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden. Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Auch ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten, Streuobstwiesen), landwirt-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 35 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	schaftlich hochwertige Flächen und landschaftlich exponierte Flächen sind für die Bebauung von PV-Anlagen auszusparen. Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch PV- Freiflächenanlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Bei dem Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um Intensivackerflächen mit vereinzelt Biotopstrukturen, wie Feldgehölzen, Baumreihen, Waldbereichen, Gräben und Söllen. Das Planvorhaben führt zu Beeinträchtigungen von geschützten Biotopflächen sowie von Brutrevieren und Lebensräumen von hoher Bedeutung. Auch wenn im Umweltbericht festgestellt, dass mit der Umsetzung der Maßnahme M1 bis M4 die Naturhaushaltsfunktionen aufgewertet werden, bleiben seitens der Verbände Bedenken hinsichtlich der dauerhaften technischen Überprägung des Landschaftsraumes bestehen. Grundsätzlich wird seitens der Verbände gefordert, dass der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer in der Genehmigung festzulegen ist. Die Finanzierung des Rückbaus ist vom Vorhabensträger zu gewährleisten. Es muss unveränderlich festgeschrieben werden, dass das überplante Gelände nie für eine andere bauliche Nutzung geöffnet wird. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis ist nicht korrekt, da geschützte Biotope nicht von Flächeninanspruchnahme betroffen sind und darüber hinaus weitere projektspezifische Wirkfaktoren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in angrenzenden Biotopflächen führen. Kenntnisnahme Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und ist daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant
23. Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf	Stellungnahme vom 20.01.2022 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung	Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 36 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung der beiden Teilflächennutzungspläne im Parallelverfahren. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.	Es wird zur Kenntnis genommen das Telekommunikationslinien (TK-Linien) nicht von der Planung betroffen sind. Der Hinweis wird beachtet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
24. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Attilastraße 61, 12105 Berlin	Stellungnahme vom 02.02.2022 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.
25. Stadtwerke Pritzwalk, Gartenstraße 8, 16928 Pritzwalk	Stellungnahme vom 06.01.2022 wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04.01.2022 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der Stadtwerke Pritzwalk nicht betroffen sind.
26. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Sitz Pritzwalk	Stellungnahme vom 18.01.2022 Durch die oben genannte Planung wird der Wasserlauf I. Ordnung 2/12/02 im nördlichen	Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 37 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung																				
walk, Schönhagener Straße 16, 16928 Pritzwalk	Grenzbereich berührt. Nachfolgende Hinweise sind bei einer möglichen Annäherung mit Zuwegungen bzw. Kabeltrassen zu berücksichtigen: Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. Rohraußenkante einzuhalten. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen. Anlage: Karte mit Eintragung des Wasserlaufes I. Ordnung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die sich anschließende Bauausführung und sind daher in vorliegendem Bauleitplanverfahren nicht relevant. Kenntnisnahme																				
27. Wasser- und Abwasserverband „Pritzwalk“, Hainholzweg 65, 16928 Pritzwalk	Stellungnahme vom 13.01.2022 Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.01.2022 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme unter der Reg.-Nr. 16/22. Gegen den o.g. Vorentwurf bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden. Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen dass keine Einwände gegen die Planung bestehen, da Belange des WTAZV nicht berührt werden.																				
28. GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	Stellungnahme vom 10.01.2022 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><thead><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr></thead><tbody><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></tbody></table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der nebenstehenden Anlagenbetreiber nicht vom Vorhaben betroffen sind.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 38 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. -Kartenauszug- Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.229303, 12.296240 -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang - Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dem Hinweis wurde gefolgt. Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 39 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	zum Betreff: Vorentwurf 1. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf Reg.-Nr.: 00152/22 PE-Nr.: 00152/22 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. – Anlage: Karte PE-Nr. 00152/22 - 10.01.2022 - Seite 4 von 4	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren und ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant. Der Hinweis wurde berücksichtigt.
29. EMB, Energie Mark Brandenburg, Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam	Stellungnahme vom 06.01.2022	Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
30. 50Hertz Transmis-		

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 40 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
sion GmbH, Netzbetrieb, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
31. E.ON edis AG, Regionalbereich Prignitz, Wittstocker Straße 1, 16909 Heiligen- grabe	Eingangsbetätigung vom 05.01.2022 Wir bearbeiten Ihr Anliegen so schnell wie möglich und melden uns anschließend bei Ihnen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies einige Tage dauern kann. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Haben Sie noch eine Frage oder Ergänzung zum selben Thema? Schreiben Sie einfach eine E-Mail mit dem Betreff 8141375575 an kundenservice@e-dis.de Kennen Sie schon unsere Online-Services? Unter www.e-dis-netz.de können Sie mit uns chatten oder unser Kundenportal nutzen. Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Unsere Datenschutzhinweise und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.e-dis-netz.de/datenschutz.html	Dem Hinweis wird gefolgt.
32. WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin	Stellungnahme vom 27.01.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 41 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html Dort haben Sie auch Zugriff auf unser Webportal Leitungsauskunft, das Sie bitte für Ihre zukünftigen Anfragen nutzen können. Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes und dort befinden sich keine Anlagen der WEMAG Netz GmbH. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das geplante Vorhaben außerhalb des Versorgungsgebietes und somit nicht im Bereich von Anlagen der WEMAG Netz GmbH. Kenntnisnahme Der Hinweis wurde berücksichtigt.
33. WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen und Ingenieurleistung mbH, Ostsee-str. 109, 10409 Berlin	Stellungnahme vom 04.01.2022 Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 42 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos. Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!	Kenntnisnahme
34. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	Stellungnahme vom 04.01.2022 Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zu Leitungsrechten, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang (kostenpflichtig). Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden. Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung des Portals, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
35. BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	Stellungnahme vom 13.01.2022 für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) von der Planung nicht berührt werden.

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 43 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
36. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, 15806 Zossen	Stellungnahme vom 17.01.2022 wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 4 "Solar-kraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf", zur 2. Änderung TFNP Halenbeck und zur 1. Änderung TFNP Rohlsdorf. Im Ergebnis unserer Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass in den vorliegenden Ver-fahrensgebieten keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreform-vermögens betroffen sind. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen sind.
37. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
38. Amt Meyenburg für die Gemeinde Gerdshagen und die Stadt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
39. Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk		Bis einschließlich 25.04.2022 lag keine Stellungnahme vor.
40. Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligen-grabe	Stellungnahme vom 06.01.2022 bezugnehmend auf die unten stehende E-Mail möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Bezüglich des vorgesehenen Umfangs bzw. Detailierungsgrades der Umweltprüfung be-stehen keine Forderungen. Dies gilt sowohl für den B-Plan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ sowie die Än-derungen des TFNP Halenbeck und TFNP Rohlsdorf. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Heili-gengrabe keine Einwände gegen die Planung bestehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt.
41. Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse	Stellungnahme vom 24.01.2022 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.01.2022 (Posteingang per E-Mail) und möch-ten Ihnen hiermit die Stellungnahme als Nachbargemeinde zu o. g. Verfahren mitteilen. Durch den o. g. Bebauungsplan und den Änderungen der Teil-Flächennutzungspläne	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 44 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/Dosse keine Bedenken oder Einwände bestehen. Wir begrüßen die umlaufende standortgerechte Heckenpflanzung mit dem Entwicklungsziel einer durchschnittlichen Höhe von bis zu 5 m zur landschaftsgerechten Einbindung für den durchschnittlichen Betrachter.	Wittstock/Dosse keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- 26 TöB gaben eine Stellungnahme ab
- 15 TöB gaben keine Stellungnahme ab, davon gaben 3 TöB (Nr. 32, 33, 34) lediglich den Hinweis zur Nutzung der infrest-Leitungsauskunft bzw. Leitungsauskenntportal und 1 TöB (Nr. 31) lediglich eine Eingangsbestätigung

aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:		
Ö1	Stellungnahme vom 29.01.2022 Sehr geehrte Damen und Herren ! Ich schreibe Ihnen als Einwohner der Gemeinde Halenbeck – Rohlsdorf zur Auslegung des Aufstellungsplanes des Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf. Einsicht über –Amt Meyenburg-Verwaltung-Bekanntmachungen Die am 05.01.22 veröffentlichten Bebauungspläne für das Solarkraftwerk Halenbeck–Rohlsdorf beinhalten einige Schwächen aber auch grobe Fehler. Es sollen Transformatorstationen, Wasserstoff-Produktion und-Verdichtungsstationen, Akkucontainer und Kameramasten errichtet werden. Wo werden sich diese Anlagen befinden? Der nächste Hausbauer könnte nun eine Lagekarte seines Grundstücks mit Angabe der zu errichtenden Gebäude mit Flächenbedarf und Gebäudehöhe im Text vermerken und dieser Plan wäre genehmigungsfähig. Ein Bebauungsplan ohne ersichtliche Bebauung ist kein Bebauungsplan! Im UMWELTBERICHT	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 45 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	heißt es unter 2.2.1 Schutzgut Mensch, es wäre mit Blendwirkungen nicht zu rechnen. Wir befinden uns aber in einem sehr hügeligen Gebiet. Blendwirkungen gäbe es nur „innerhalb kurzer Zeitspannen“. Verkehrsunfälle geschehen in noch kürzeren Zeitspannen und die L 154 bleibt für den öffentlichen Verkehr erhalten .Wer ist hier in der Versicherungspflicht?! Zum Thema Lärmbelästigung verursachen Wechselgleichrichter und Trafostationen bis 60 dB. Auf wieviel dB bringt es aber der Kompressor, der das Medium Wasserstoff auf 700 technische Atmosphären verdichtet? Hierzu müssen konkrete Angaben gemacht werden! In Punkt 2.2.4 Fläche - werden zur Bodenversiegelung 8500 Quadratmeter genannt. Bei Windkraftanlagen ist eine entsprechende Entsiegelung von Ausgleichsflächen notwendig. Es ist eine Liste der zu entsiegelnden Flächen beizubringen. Punkt 2.2.6 Schutz des Landschaftsbildes. Die regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Teile der Projektfläche als Vorranggebiet „Freiraum“ festgelegt. Dieser „Freiraum“ kann nicht Bestandteil einer industriellen Anlage mit Hecken und Zaunabgrenzungen sein. Das Vorhaben ist um diese Fläche zu reduzieren. Punkt 2.2.7 Schutzgut Boden Entgegen der Behauptung hat das Vorhabengebiet entlang der L 154 keine geringe Neigung sondern erhebliche Höhenunterschiede. Die Grundwasserflurabstände in Punkt 2.2.5 auf der Landkarte sind dafür ein Beweis durch das Planungsbüro. Punkt 2.2.8 Schutzgut Klima und Luft. Es ist nicht angebracht, bei einer reinen Solarmodulfläche von 200 Hektar von Mikroklima zu sprechen. Es ist wie in der Chemie – die Dosis macht das Gift. Oberhalb von Solarpaneelen werden je nach Publikation zwischen 60 und 70 Grad Celsius gemessen. Dazu kommen noch die erhitzten Kabel. Eine weitere wesentliche Wärmequelle wird die Wasserstoffproduktion sein. H2 ist bekanntlich der „Champagner“ unter den Energieträgern. Der Wirkungsgrad für Produktion und Speicherung beträgt nur 20%. 80 % der gesammelten Solarenergie werden als Wärme freige-	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 46 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	setzt. Hier ist mit einer regelrechten Umwelterhitzung zu rechnen. Der Brandschutz ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Dennoch hat der Investor hier zum Schutz der umliegenden Gemeinden Pläne zu erstellen und geeignete Mittel zur Brandbekämpfung vorzuhalten. Punkt 3.3.4. M4 Anlage von Wildkrautstreifen. Wildkrautstreifen sind ökologische Rückzugsgebiete. Jegliche vorgesehene Bodenbearbeitungen, auch nicht innerhalb von 3 Jahren, sind hier von der oberen Naturschutzbehörde strikt zu untersagen. Der Bebauungsplan Nr.4 Solarkraftwerk H-R Datei 01-211115 : Den Bürgern wurden Abstandsflächen von 30 Metern von der L154 zugesagt, um zwischen den Hecken einen Tunnelblick zu vermeiden. Im vorliegenden Plan ist das nicht berücksichtigt. Dagegen werden die L154 und andere öffentliche Wege in das Solarkraftwerk mit Ein- und Ausfahrtstoren integriert. Eine Anfrage vom Landesstraßenbetrieb beim Amt Meyenburg sollte es hier bereits gegeben haben. Absperrungen der Straßen und Wege sind zu untersagen. Der Plan ist zurückzuweisen! 2. Änderung des Teilflächennutzungsplan Halenbeck für BP 4 Datei 01-2111108 Zur räumlichen Einordnung des Solarkraftwerkes enthält der Plan eine Karte mit der Bezeichnung Gemarkung Halenbeck. Das Plangebiet wirkt recht filigran. Die Karte ist allerdings auch vollkommen falsch und zeigt die Gemarkungen Halenbeck, Warnsdorf und Brügge bis zur Bahnlinie und Fernverkehrsstraße. Geeignetes Kartenmaterial liegt im Amt Meyenburg bei Frau Hartwig aus. Mit solch groben Fehlern können die Planungsunterlagen nur zurückgewiesen werden! Stellungnahme vom 21.02.2022 Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Besitzer eines angrenzenden Flurstückes der geplanten Solarfabrik. Prüfen Sie bitte insbesondere, ob die vorliegenden mangelhaften Pläne juristischen Weiterungen standhalten können.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 47 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Es hat sich ein weiterer wesentlicher Aspekt ergeben. Ein Kernpunkt des Projektes ist die Errichtung und der Betrieb der Solarfabrik ohne äußere Umzäunung .Das widerspricht den bundesdeutschen Sicherheitsbestimmungen DIN VDE 0100 und folgend, wonach elektrische Anlagen –auch PV-Anlagen- im Nieder- und Mittelspannungsbereich „laiensicher“ gestaltet sein müssen! Die Zugänglichkeit von Personen muss ausgeschlossen sein! Hier hat die Aufsichtsbehörde einzuschreiten! Die Planung kann nur zurückgewiesen werden! In der Anlage ist das Plangebiet und die territoriale Überschneidung mit dem Freiraumgebiet ersichtlich. Betreff: Einwendung Sehr geehrte Damen und Herren! Ich schreibe Ihnen als Einwohner der Gemeinde Halenbeck – Rohlsdorf zur Auslegung des Aufstellungsplanes des Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf. Einsicht über –Amt Meyenburg-Verwaltung-Bekanntmachungen Die am 05.01.22 veröffentlichten Bebauungspläne für das Solarkraftwerk Halenbeck – Rohlsdorf beinhalten einige Schwächen aber auch grobe Fehler. Es sollen Transformatorstationen, Wasserstoff-Produktion und-Verdichtungsstationen, Akkucontainer und Kameramasten errichtet werden. Wo werden sich diese Anlagen befinden? Der nächste Hausbauer könnte nun eine Lagekarte seines Grundstücks mit Angabe der zu errichtenden Gebäude mit Flächenbedarf und Gebäudehöhe im Text vermerken und dieser Plan wäre genehmigungsfähig. Ein Bebauungsplan ohne ersichtliche Bebauung ist kein Bebauungsplan! Im UMWELTBERICHT heißt es unter 2.2.1 Schutzgut Mensch, es wäre mit Blendwirkungen nicht zu rechnen. Wir befinden uns aber in einem sehr hügeligen Gebiet. Blendwirkungen gäbe es nur „innerhalb kurzer Zeitspannen“. Verkehrsunfälle geschehen in noch kürzeren Zeitspannen	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 48 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	und die L 154 bleibt für den öffentlichen Verkehr erhalten. Wer ist hier in der Versicherungspflicht?! Zum Thema Lärmbelästigung verursachen Wechselgleichrichter und Trafostationen bis 60 dB. Auf wieviel dB bringt es aber der Kompressor, der das Medium Wasserstoff auf 700 technische Atmosphären verdichtet? Hierzu müssen konkrete Angaben gemacht werden! In Punkt 2.2.4 Fläche- werden zur Bodenversiegelung 8500 Quadratmeter genannt. Bei Windkraftanlagen ist eine entsprechende Entsiegelung von Ausgleichsflächen notwendig. Es ist eine Liste der zu entsiegelnden Flächen beizubringen. Punkt 2.2.6 Schutz des Landschaftsbildes. Die regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Teile der Projektfläche als Vorranggebiet „Freiraum“ festgelegt. Dieser „Freiraum“ kann nicht Bestandteil einer industriellen Anlage mit Hecken und Zaunabgrenzungen sein. Das Vorhaben ist um diese Fläche zu reduzieren. Punkt 2.2.7 Schutzgut Boden Entgegen der Behauptung hat das Vorhabengebiet entlang der L 154 keine geringe Neigung sondern erhebliche Höhenunterschiede. Die Grundwasserflurabstände in Punkt 2.2.5 auf der Landkarte sind dafür ein Beweis durch das Planungsbüro. Punkt 2.2.8 Schutzgut Klima und Luft. Es ist nicht angebracht, bei einer reinen Solarmodulfläche von 200 Hektar von Mikroklima zu sprechen. Es ist wie in der Chemie – die Dosis macht das Gift. Oberhalb von Solarpaneelen werden je nach Publikation zwischen 60 und 70 Grad Celsius gemessen. Dazu kommen noch die erhitzten Kabel. Eine weitere wesentliche Wärmequelle wird die Wasserstoffproduktion sein. H2 ist bekanntlich der „Champagner“ unter den Energieträgern. Der Wirkungsgrad für Produktion und Speicherung beträgt nur 20%. 80 % der gesammelten Solarenergie werden als Wärme freigesetzt. Hier ist mit einer regelrechten Umwelterhitzung zu rechnen. Der Brandschutz ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Dennoch hat der Investor hier zum Schutz der umliegenden Gemeinden Pläne zu erstellen und geeignete Mittel zur Brandbekämpfung vorzuhalten. Punkt 3.3.4. M4 Anlage von Wildkrautstreifen. Wildkrautstreifen sind ökologische Rückzugsgebiete. Jegliche vorgesehene Bodenbearbeitungen, auch nicht innerhalb von 3 Jahren, sind hier von der oberen Naturschutzbehörde strikt zu untersagen.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 49 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Der Bebauungsplan Nr.4 Solarkraftwerk H-R Datei 01-211115 : Den Bürgern wurden Abstandsflächen von 30 Metern von der L 154 zugesagt, um zwischen den Hecken einen Tunnelblick zu vermeiden. Im vorliegenden Plan ist das nicht berücksichtigt. Dagegen werden die L154 und andere öffentliche Wege in das Solarkraftwerk mit Ein – und Ausfahrttoren integriert. Eine Anfrage vom Landesstraßenbetrieb beim Amt Meyenburg sollte es hier bereits gegeben haben. Absperrungen der Straßen und Wege sind zu untersagen. Der Plan ist zurückzuweisen! 2. Änderung des Teilflächennutzungsplan Halenbeck für BP 4 Datei 01-2111108 Zur räumlichen Einordnung des Solarkraftwerkes enthält der Plan eine Karte mit der Bezeichnung Gemarkung Halenbeck. Das Plangebiet wirkt recht filigran. Die Karte ist allerdings auch vollkommen falsch und zeigt die Gemarkungen Halenbeck, Warnsdorf und Brügge bis zur Bahnlinie und Fernverkehrsstraße. Geeignetes Kartenmaterial liegt im Amt Meyenburg bei Frau Hartwig aus. Mit solch groben Fehlern können die Planungsunterlagen nur zurückgewiesen werden! Anlage: Kartenausschnitt Klosterlandschaftsraum Heiligengrabe	
Ö2	Stellungnahme vom 01.03.2022 <u>Ich beanstande die gigantischen Ausmaße des geplanten Solarparks.</u> Da Solarparks bisher nicht in so großen Dimensionen gebaut wurden, ist davon auszugehen, dass noch nicht alle Auswirkungen bekannt sind. Folgende unerwünschte Wirkungen sind aber bereits erkannt: – Die Umgebungstemperatur steigt um etwa 3°C. – Es erfolgen flächendeckend belastende Cadmiumeinträge in den Boden. – Das Großwild bzw. das größere Wild ist ausgeschlossen. – Das Solargebiet wird für die Naherholung gesperrt. Die innerhalb des Gebietes verbleibenden Wälder und Wege werden unattraktiv, da der weite Landschaftsblick und das Naturerlebnis fehlen. Geplant ist eine Dauer von 32 Jahren. Diese Folgen sind unbezahlbar.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 50 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Ich empfehle, den Meyenburger Kriterienkatalog auch für unsere Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf anzuwenden. <u>Ich beanstande den geplanten Standort des Solarparks.</u> Der Standort eines Solarparks sollte sorgfältig so ausgewählt werden, dass er die Einwohner, die Wildtiere und das Landschaftsbild möglichst wenig stört und nicht nach privaten Interessen von Verpächter und Investor. Geeignete Flächen gäbe es z.B. im Windpark zwischen Halenbeck, Warnsdorf und Schmolde.	
Ö3	Stellungnahme vom 25.02.2022 Zu den Flächennutzungsplänen: Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 51 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4: A. Festsetzung von Industrieanlagen Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur – Erzeugung von Wasserstoff (H₂) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern vorgesehen. Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstoffherzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen. Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf. B. Festsetzung von Zäunen Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest. Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstoffherzeugung ge-	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 52 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	währleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind. C. Sperrung von Waldflächen Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt. D. Betreten der freien Landschaft Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet. E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten. F. Biotopverbund und Wanderungskorridore Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 53 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich. G. Eingriffsregelung Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor. Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten. Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 54 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall. Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet. Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 55 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich. Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016. Finanzieller Ausgleich für die Kommune Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren. Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.	
Ö4	Stellungnahme vom Februar 2022 Ich schließe mich den Einwänden von ... voll an! Stellungnahme vom 25.02.2022 „Zu den Flächennutzungsplänen:	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 56 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt. Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4: A. Festsetzung von Industrieanlagen Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur – Erzeugung von Wasserstoff (H2) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 57 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	vorgesehen. Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstofferzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen. Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf. B. Festsetzung von Zäunen Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest. Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstofferzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind. C. Sperrung von Waldflächen Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 58 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt. D. Betreten der freien Landschaft Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet. E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten. F. Biotopverbund und Wanderungskorridore Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich. G. Eingriffsregelung Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 59 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten. Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall. Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 60 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet. Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG) Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich. Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016.	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 61 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Finanzieller Ausgleich für die Kommune Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren. Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.“	
Ö5	Stellungnahme vom 03.03.2022 Folgende Einwendungen bringe ich hiermit zur Abwägung (Texte/Zitate aus dem Vorentwurf sind in Anführungszeichen und kursiv geschrieben): 1. <i>„Mit Umsetzung des BP Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ sind erheblich negative Auswirkungen auf den ländlichen Raum als attraktiver, eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum nicht absehbar. Von dem geplanten Vorhaben gehen im Betrieb keine für die menschliche Gesundheit bedenklichen Emissionen aus, die sich auf die umliegende Bevölkerung und deren Lebensverhältnisse negativ auswirken.“</i> Diese Einschätzung ist zu kurzgefasst, da die menschliche Gesundheit nicht <u>nur</u> durch „bedenkliche Emissionen“ geschädigt werden kann. Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz besagt in Abschnitt 7 Erholung in Natur und Landschaft Paragraph 22 Betreten der freien Landschaft (zu Paragraph 59 BNatSchG), dass in der freien Landschaft jede Person	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 62 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	private Wege und Pfade, Feldraine, ... sowie landwirtschaftliche Nutzflächen ... benutzen darf. ... Eine Sperrung, wie sie im Vorentwurf dargestellt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung. Darüber hinaus greift die Einschätzung zur „menschlichen Gesundheit“ und zum „Schutzgut Mensch“ zu kurz. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen haben per gesetzlicher Einschätzung entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen haben. 2. Der Plan sieht im Vorentwurf keine Möglichkeit für die Öffentlichkeit vor, die Waldstücke auf dem Gebiet der zukünftigen Solarfabrik betreten. Das widerspricht dem Waldgesetz des Landes Brandenburg Paragraph 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht (1): Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Möglichkeiten des Zugangs zu den Waldgebieten für die Öffentlichkeit sind dem Vorentwurf nicht zu entnehmen. 3. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes sind keine Zu- und Eingänge in das 300ha große Gebiet der Gemeinde zu entnehmen. 4. 4m Abstand zur Straße L154 ist zu gering. Erforderlich sind mindestens 15m. Da die L154 eine befahrbare Straße durch die Öffentlichkeit ist, sollte ein Blendgutachten der Öffentlichkeit vorgestellt werden. 5. Der Zugang der Öffentlichkeit zum Bodendenkmal BD 18744 wird im Plan nicht gewährleistet. Der eingezeichnete private Radweg sollte nicht direkt am Bodendenkmal vorbeiführen, da durch Bauarbeiten Schädigungen am Denkmal zu befürchten sind. 6. Die gesetzlich zu schützenden Alleen (Weg 141) sind im Vorentwurf des Bauplans nicht berücksichtigt. 7. Den im Plan aufgeführte Text M3 - 5.1.3 - gibt es nicht, ebenso wenig die aufgeführte	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 63 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Maßnahmen M4. 8. „Um Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung, in Folge der Errichtung einer großflächigen technischen Anlage und der damit verbundenen Landschaftsbildwahrnehmung, so weit wie möglich zu reduzieren, wurde eine maximal zulässige Bauhöhe von 3,0 Metern für die Solarmodule festgesetzt in Kombination mit einer umlaufenden und standortgerechten Heckenpflanzung, die nach angestrebtem Entwicklungsziel eine durchschnittliche Höhe von bis zu 5 Metern haben wird.“ Die geplanten Hecken haben bei Pflanzung eine Höhe von ca. 0,60m. Das bedeutet, dass es einen Zeitraum von mehreren Jahren bedarf, um die Höhe von 5m zu erreichen. Aus der Planung wird nicht ersichtlich, welche Maßnahmen der Sicherheit in den dazwischen liegenden Jahren getroffen werden. 9. Aus dem Vorentwurf entnehme ich, dass eine Einzäunung des Gebiets der zukünftigen Solarfabrik durch einen Metall-Zaun ausgeschlossen wird. Der Vorentwurf muss Maßnahmen enthalten, wie die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet wird, da es zumindest in den ersten Jahren, solange die Hecken klein sind, einen leicht überwindbaren Zugang zu den Solarmodulen und der geplanten Wasserstoffproduktion gibt. 10. In Anbetracht der aktuellen Situation in Europa sollte es eine erneute Abwägung des gesamten Projekts geben, diese enorme Fläche an Ackerland, das in den vergangenen Jahren gute Erträge gebracht hat und auch aufgewertet werden könnte, für 30 Jahre der landwirtschaftlichen Produktion zu entziehen. 11. Die Zerstörung bzw. Nicht-Sichtbarkeit des kulturell gewachsenen Landschaftsbilds im unmittelbaren Lebensumfeld unserer Gemeinde - das in sich ein Schutzgut per Gesetz ist - verhindert über 30 Jahre Entwicklungsmöglichkeiten für Anwohner und zukünftige Anwohner in allen Bereichen, die eine Attraktivität des Umfelds benötigen. 12. Das Schutzgut Landschaftsbild ist im Vorentwurf des Bebauungsplans völlig außer Acht gelassen worden. Eine Hauptstudie zur Erstellung eines sachlichen Teilplans	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 64 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	„Landschaftsbild“ für die Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg 2021 gibt sachliche und zweckdienliche Informationen und Hinweise auch in Bezug auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemäß dieser Studie ist unser Gebiet - was das Schutzgut Landschaftsbild betrifft - bereits erheblich vorbelastet durch Anlagen im Bereich Windkraft. Eine Sichtraumanalyse sollte durchgeführt werden. 13. Was die Energiestrategie des Landes Brandenburg 2040 betrifft, so gibt es ganz klar 4 Zielsetzungen, von denen eine die „Akzeptanz und Beteiligung der Öffentlichkeit“ betrifft. Beim Vorhaben in unserer Gemeinde ist dieser Punkt völlig außer Acht gelassen worden, da eine passive Information der Bürger nichts mit „Akzeptanz und Beteiligung der Öffentlichkeit“ zu tun hat. Der Gemeinderat besitzt keinerlei Informationen darüber, ob die Einwohner der Gemeinde das Vorhaben akzeptieren und lehnen das Einholen konkreter Informationen dazu ab. 14. Eine Hauptvoraussetzung zur Verwendung von Flächen in Brandenburg für Photovoltaik Freilandanlagen ist ein Nachweis über die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche. Trifft dies auf mindestens 50% der Nutzfläche zu, können Freianlagen errichtet werden. Als Indizien für die Beeinträchtigung der Bodenqualität gelten: – vergleichsweise stark veränderter pH-Wert des Bodens – stark abgesenkter Humusgehalt der Erde – stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit – künstliche Veränderungen der Bodenoberfläche – Abfälle, Trümmer oder Schadstoffe, die aus der Vornutzung kommen Diese Untersuchung und daraus resultierender Informationen fehlen im Vorentwurf des Bebauungsplans und sind nachzuholen.	
Ö6	Stellungnahme vom 04.03.2022 mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen des Solarkraftwerks Halenbeck-Rohlsdorf, eines der gigantischsten Photovoltaik-Freiflächenvorhabens in Deutschland.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 65 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Leider haben sich die Projektbeteiligten für ihre Planungen einen der besterhaltensten Klosterlandschaftsräume Deutschlands ausgesucht. Beide Dörfer Rohlsdorf und Halenbeck mitsamt ihren Gemarkungen gehörten seit dem 14./15.ten Jahrhundert zu den Besitzungen des Klosterstifts zum Heiligengrabe. Der frühere Besitz des Klosters erstreckt sich ausschließlich in nördliche Richtung bis Halenbeck und in südwestliche Richtung nach Kolrep und Kehrberg. Leider wurde diese bedeutsame klösterlich geprägte Kulturlandschaft in der Vergangenheit noch nicht ausreichend untersucht. Man war zunächst mit dem Schutz und Erhalt der Klosteranlage selbst beschäftigt. Dass ein solcher Klosterlandschaftsraum noch nicht als kulturhistorisch bedeutsame Landschaft in den entsprechenden Geoportalen und Freiraumbereichen gesetzlich verankert ist, heißt aber selbstverständlich nicht, dass es ihn nicht gibt - man hat bisher schlicht noch nicht genauer hingeschaut und diesen untersucht. Ich verweise hier auf eine herausragende Masterarbeit von Frau Elisabeth Maßuthe, die sich im vergangenen Jahr mit den Schichten der Choriner Klosterlandschaft beschäftigt hat. Im Vorwort dieses Arbeitsheftes des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege schreibt der Landeskonservator Prof. Dr. Thomas Drachenberg: <i>„Die Verfasserin hat sich mit ihrer Masterarbeit in vorbildlicher Weise der Erfassung und Darstellung des Landschaftsraumes um das Kloster Chorin gewidmet. Sie zeigt auf, dass dessen Entwicklung dort seit vielen Jahrhunderten viele spannende Aspekte hat und welche materiellen Zeugnisse diese Geschichte noch heute erlebbar machen. Es wird an diesem Beispiel deutlich, dass nach dieser Methodik weitere Landschaftsräume erfasst werden müssen. Das betrifft unter anderem die Klosterlandschaften um Heiligengrabe und Neuzelle.“</i> Diese Karte zeigt den Klosterlandschaftsraum. -Abbildung- -Abbildungen- Eine Anmerkung zu den schlechten Prignitzer Böden	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 66 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Immer wieder werden in den Projektdossiers schlechte Böden oder die Dürrejahre 2018 und 2019 angeführt. In vielen Fällen sind die Böden jedoch meist besser als dargestellt (siehe Darstellung) und auch die Brandenburger Maisernte 2021 kratzt am Rekord des Jahres 2017! Ginge es nach manchen Bauernverbänden wäre nur auf den hellgrün markierten Bereichen (bodenpunkte<20) PV denkbar, nicht aber auf dem restlichen Gebiet. https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/294-2021 Gibt es den Planungs- und Projektbeteiligten sowie den Gemeindevertretern nicht zu Denken, dass genau ihr Solarkraftwerk in den Fokus der Rechercheplattform „Correctiv“ geraten ist? Ich empfehle den ausführlichen Artikel „Glühende Landschaften – Darum gefährden Solar-Investoren Natur und Landwirtschaft in Brandenburg“: https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/ -Abbildung- Wölbäckerstrukturen weisen auf jahrhunderte alte Landbewirtschaftung hin Die eingeschlossenen Waldgebiete nördlich von Rohlsdorf zeigen im digitalen Geländemodell (DGM) sogenannte Wölbäckerstrukturen aus dem Mittelalter. Wölbäcker sind ein anschauliches Beispiel für die Geschichte der klösterlich geprägten Kulturlandschaft und sie stellen historische Kulturlandschaftselemente dar. Wölbäcker stellen parallel verlaufende, gewölbte Ackerbeete (Langstreifenflur) dar, welche durch eine spezielle Pflugtechnik geformt wurden. Sie entstanden durch die Verwendung von eisernen Pflügen, die von Ochsen oder Pferden gezogen wurden und – im Gegensatz zum späteren Wendepflug – die Ackerkrume nur in eine Richtung wenden konnten. Um das Pfluggespann möglichst selten wenden zu müssen, wurden die Flure in der Form von Langäckern angelegt. Sie hatten eine Breite von wenigen Metern und Längen von 100 Metern und mehr. Selbst im Mittelalter war man in Rohlsdorf in der Lage Landwirtschaft auf diesen Böden	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 67 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	zu betreiben und heute soll das nicht mehr möglich sein? https://de.wikipedia.org/wiki/W%C3%B6lbacker -Abbildungen- Diese Grafik zeigt die Umzingelungsthematik für die Halenbecker Bürger. Darüber hinaus wird sichtbar, dass das Gebiet starke Überschneidungen mit der Freiraumplanung aufweist. Die bisher getroffenen Abwägungen reichen aus meiner Sicht bei Weitem nicht aus. -Abbildungen- Rohlsdorf 1953 und Rohlsdorf 2021 Ein großer Gewinner, viele kleine Verlierer! Was soll den Einwohnern zugemutet werden? Halenbeck schaut bereits in nördlicher Richtung auf über 30 Windkraftanlagen, nun soll der Süden zugebaut werden. Die Dörfer entwickeln sich immer mehr zu Enklaven, die man nur noch über Kraftfahrstraßen erreichen kann. Natürlich wird das alles auch negative Auswirkungen auf die Immobilienpreise haben. Wer will künftig ein Grundstück in einer von Wind- und Solarkraftwerken umzingelten Landschaft haben? Zaun oder nicht Zaun Immer wieder wird behauptet, dass das Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen soll. Schaut man sich jedoch fortgeschrittenere Planungen des gleichen Planungsbüros an (z.B. Döllen bei Gumtow), sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Wie will man sich in H.-R. verhalten, wenn erste Diebstähle oder Schäden durch Vandalismus entstanden sind? Wie wird man agieren, wenn Versicherer abspringen bzw. eine vollständige Umzäunung fordern, da sonst nicht weiter versichert werden kann. Hier ist m.E. mit einer Umzäunungsthematik von mehr als 10 Kilometer Zaun zu rechnen. Man	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 68 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	kann den Projektbeteiligten und Befürwortern nur raten, sich zu einem Spaziergang an den Jännersdorfer PV-Anlagen zu verabreden. Dort kann man über 3,5 Kilometer entlang eines Zaunes ein 75ha Gebiet umwandern. Ich vermute, dass einigen Gemeindevertretern die Dimension nicht klar ist. Ihr Zaun wird vermutlich dreimal so lang sein. Ein Widerspruch in sich selbst Grüne fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem ein solcher 200 bis 250ha PV- Coup gelingt, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben werden kann. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen. Lassen Sie einfach den Luftbildvergleich in Ruhe auf sich wirken, dann kann man schon so manche Fehlentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte verstehen. Wie geht es weiter? Die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und Russland machen nicht nur unsere Abhängigkeit von Kohle, Gas und Öl sichtbar, auch die Weizenpreise und andere landwirtschaftliche Produkte gehen durch die Decke. Während wir jedoch durch Ingenieurskunst z.B. PV auch über Autobahnen installieren können, lassen sich die umgewandelten Ackerflächen für viele Jahrzehnte nicht mehr so schnell wieder zurückwidmen. Vielleicht wird sich Deutschland schon bald unabhängiger von landwirtschaftlichen Importen machen müssen. https://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/weizenpreise-peilen-400-euro-markt-preist-krieg-mangel-590881 Bitte nehmen Sie diese Einwendungen ernst und beteiligen Sie vor allem wieder Ihre Bürger! Es kann nicht sein, dass ein PV-Vorschlag auf Meyenburger Gebiet durch das neu eingeführte Bewertungssystem bei einer Größe von über 25ha keine Chance auf Realisierung hat (was zu begrüßen ist) jedoch ein 200-250 ha Gebiet bei Halenbeck-	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 69 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Rohlsdorf auf ziemlich unseriöse Art und Weise eine Hürde nach der anderen nimmt. Kopie an: Landesamt für Denkmalpflege, Regionale Planungsgemeinschaft, Landschaftspflegeverband, GL Berlin-Brandenburg, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Vorstand und Kuratorium Klosterstift zum Heiligengrabe, Gemeindevertreter, Vertreter aus Politik, Bürger betroffener Gemeinden	
Ö7	Stellungnahme vom 03.03.2022 An dem geplanten Großprojekt „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ möchte ich nach gründlicher Begutachtung der vorgelegten Unterlagen folgende Einwendungen erheben: Größe und Dauer des geplanten Projekts „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ Das Solarkraftwerk soll mit einer Größe von 200 ha Modulfläche auf 3 Quadratkilometern gebaut werden, wobei die vorgesehene Gesamtfläche ca 300 ha umfasst. Das ist eine so gewaltige Dimension, dass es kaum vorstellbar ist, Ackerfläche in dieser Größenordnung einfach zu entwiden. Man möge bedenken, dass wir uns gegenwärtig mitten im Klimawandel - einer außerordentlich gefährlichen Situation weltweit befinden. Mir ist klar, dass die alternative Energiegewinnung absolut notwendig ist, um dem Klimawandel etwas entgegenzusetzen, aber doch nicht, indem man fruchtbares Ackerland mit einer Bodenwertigkeit von 21 bis 48, das sich auf einem inhomogenen Gelände befindet, dem Ackerbau entzieht! Der Klimawandel führte bereits zu riesigen Ernteaussfällen 2018 und 2019 und wie Brandenburgs Umweltminister Vogel ausführte, sei das Land Brandenburg bereits von kostspieligen Folgen der Trockenheit betroffen gewesen, so dass eine klimagerechte Landnutzung unbedingt notwendig sei, um die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten. Auf Bundesebene steht auf der Themenseite der Grünen zum Umstieg auf erneuerbare Energien: 1,5 Millionen Dachflächen, Solarflächen auf öffentlichen Gebäuden, sowie an Schienen und Autobahnen und ehemaligen Armeegeländen seien der optimale Standort für Solartechnik. Von Solarpaneelen auf Äckern steht da nichts. Der Weltklimarat hat in seinem jüngsten Bericht eindrücklich gewarnt, dass der Klimawandel schneller und verheerender und zerstörerischer voranschreitet, als bisher angenommen. Bereits in den nächsten 20 Jahren seien verheerende Veränderungen	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 70 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	zu erwarten. Das Halenbeck-Rohlsdorfer Solarkraftwerk ist für einen Zeitraum von 30 Jahren geplant - ein viel zu langer Zeitraum, um gefährlichen Entwicklungen in der Zukunft vorausschauend zu begegnen. Hinzu kommt der Krieg in der Ukraine, es wird von Russland und der Ukraine, der Kornkammer Europas, auf Jahre hinaus keine Exporte von Weizen mehr geben. Auch diese Problematik sollte beim Bau des Solarkraftwerks und seiner Dauer unbedingt beachtet werden. 2. Kriterienkatalog Es fehlt ein Kriterienkatalog, um Möglichkeiten und Grenzen für den Bau eines so überdimensionierten Kraftwerks ordentlich bewerten und planen zu können. So hat der Bauernbund dafür plädiert, Solarparks nur auf Flächen mit weniger als 25 Bodenpunkten und nicht größer als 75 ha zu bauen. Mit einem Katalog als Grundlage jeglicher Planung hätten sowohl die Gemeindevertretung als auch die Gemeindeglieder miteinander reden und sich ordentlich austauschen können. Dazu kam es bisher im Vorfeld leider nicht, sondern es kam während der etwa 1,5-jährigen Planungszeit eher zu einer Auseinanderdividierung, die innerhalb der Gemeinde negative Folgen nach sich zieht. Wenn die gesamte Problematik Solarenergie derart unkontrolliert abläuft, schadet das dem Image der erneuerbaren Energien, was sehr bedauerlich ist. 3. ökologische Landnutzung In fast allen Gemeinden der Prignitz gibt es mittlerweile Anfragen zum Bau von Solaranlagen, es herrscht eine Art „Goldgräberstimmung“. Dabei wird die Bodenqualität meist unbeachtet gelassen. Viel wichtiger wäre es jedoch, dem ökologischen Anbau eine Chance zu geben. Junge Öko-Landwirte sind nicht in der Lage, immer teurer werdende Ackerflächen zu erwerben. Es scheint in der Landwirtschaft nicht alleine um eine sinnvolle Nutzung der Ackerflächen zu gehen, sondern um optimalen Gewinn. So sieht der NABU diese Entwicklung sehr kritisch und spricht sich dagegen aus, vermehrt Agrarflächen für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen, ohne die Potenziale auf Dachflächen und Gewerbegebäuden sowie überdachte Parkplätze	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 71 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	usw. zu nutzen. Auch in diesem Punkt könnte die Gemeindevertretung deutliche Akzente setzen, denn sie hat die Entscheidungsgewalt über Solaranlagen in ihrem Bereich. Zusätzlich zu diesen 3 von mir selbst formulierten Einwendungspunkten schließe ich mich voll umfänglich der beigefügten Stellungnahme von Herrn ... an. „Betreff: Stellungnahme zur Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Zu den Flächennutzungsplänen: Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 72 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt. Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4: A. Festsetzung von Industrieanlagen Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur – Erzeugung von Wasserstoff (H₂) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern vorgesehen. Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstoffherzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen. Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf. B. Festsetzung von Zäunen	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 73 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest. Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstofferzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind. C. Sperrung von Waldflächen Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt. D. Betreten der freien Landschaft Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet. E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 74 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	F. Biotopverbund und Wanderungskorridore Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich. G. Eingriffsregelung Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor. Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart un-	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 75 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	terzubewerten. Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall. Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet. Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 76 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG) Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich. Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraf 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016. Finanzieller Ausgleich für die Kommune Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren. Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.“	
Ö8	Stellungnahme vom 03.03.2022	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 77 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Beschlüsse der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf betr. Vorentwürfe zu a) Nr. 10/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Rohlsdorf“, b) Nr. 11/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Halenbeck“, c) Nr. 12/2021 „Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf““ Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich den von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am 29. November 2021 gefassten oben genannten Beschlüssen mit ihrem Inhalt, die zur Vorbereitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von 311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen: I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen. II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert: - A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes - B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird. - C 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht ge-	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 78 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	hört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt. 4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen, 5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört, 6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar, 7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden, 8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt, 9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen, 10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört. 11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht, 12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen. Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen. Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen. Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse. Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird. <i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i>	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 79 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	1 Anlage: Stellungnahme von ... vom 25.02.2022 „Betreff: Stellungnahme zur Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Zu den Flächennutzungsplänen: Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumanprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifelloos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen. Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt.	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 80 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4: A. Festsetzung von Industrieanlagen Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur – Erzeugung von Wasserstoff (H₂) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern vorgesehen. Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstofferzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen. Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf. B. Festsetzung von Zäunen Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest. Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstofferzeugung ge-	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 81 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	währleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind. C. Sperrung von Waldflächen Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt. D. Betreten der freien Landschaft Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet. E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten. F. Biotopverbund und Wanderungskorridore Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 82 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich. G. Eingriffsregelung Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor. Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten. Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 83 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall. Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet. Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG)	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 84 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich. Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016. Finanzieller Ausgleich für die Kommune Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren. Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.“ Obigen Ausführungen schließe ich mich an. Sie bestätigen meine Ablehnung der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Solar-Kraftwerkes und damit auch des Solar-KW.	
Ö9	Stellungnahme vom 03.03.2022	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 85 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Beschlüsse der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf betr. Vorentwürfe zu a) Nr. 10/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Rohlsdorf“, b) Nr. 11/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Halenbeck“, c) Nr. 12/2021 „Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf““ Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich den von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am 29. November 2021 gefassten oben genannten Beschlüssen mit ihrem Inhalt, die zur Vorbereitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von 311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen: I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen. II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert: - A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes - B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird. - C 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht ge-	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 86 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	hört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt. 4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen, 5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört, 6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar, 7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden, 8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt, 9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen, 10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört. 11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht, 12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen. Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen. Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen. Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse. Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird. <i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i>	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 87 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	1 Anlage: Stellungnahme von ... vom 25.02.2022 mit <i>Ergänzung persönlicher Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Datum, Unterschrift)</i> „Betreff: Stellungnahme zur Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf. Zu den Flächennutzungsplänen: Der Änderung der Teilflächennutzungspläne liegt kein gesamträumliches Konzept für die Flächennutzung der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf zugrunde. Sinn und Zweck einer Flächennutzungsplanung, der Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde und eine räumliche Steuerung der verschiedenen Raumansprüche untereinander, werden hier verhindert. Der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne und des B-Planes ist keine Analyse der geeignetsten Standorte innerhalb der Gemeinde vorausgegangen, vielmehr erfüllt die Gemeinde nur Wünsche der Landeigentümer und des Vorhabensträgers. Dies stellt einen Abwägungsausfall schon im jetzigen Verfahren dar. Zweifellos wären auch andere Standorte mit bestehender Vorbelastung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet geeignet und konfliktärmer. Als Beispiele sind hier die Flächen im bestehenden Windpark Halenbeck-Warnsdorf-Schmolde oder die Flächen der illegalen Bauschuttdeponie am Ortsausgang von Rohlsdorf zu nennen. Ebenso folgt die Gemeindevertretung bei der Größe des beabsichtigte Solarparks ausschließlich privaten Interessen ohne die überplante Fläche in ein Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes zu setzen und ohne die bereits vorhandene Vorbelastung des Gemeindegebietes bei der Energieerzeugung durch den bestehenden Windpark mit in die Planungsabsichten einzubeziehen.	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 88 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Ein Blick auf vergleichbare Solarparkprojekte in der Bundesrepublik offenbart hier die Gigantomanie der Planungsabsicht, die ohne Betrachtung von Alternativstandorten erfolgt. Zum Vorentwurf des B-Plans Nr.4: A. Festsetzung von Industrieanlagen Neben der Errichtung von Solarmodulen ist im B-Plangebiet die Errichtung von Anlagen zur – Erzeugung von Wasserstoff (H₂) durch Elektrolyse mit dem vor Ort produzierten Solarstrom – die Errichtung einer Wasserstoff-Tankstelle – die Errichtung von Strom- und Wasserstoffspeichern vorgesehen. Der Vorentwurf macht hierzu keine näheren Aussagen und räumliche Festsetzungen. Lediglich von einer festgesetzten Maximalhöhe der baulichen Anlagen von 3 m Höhe ist die Rede. Bei der Anlage von Elektrolyseanlagen und Tanks für die Wasserstofferzeugung handelt es sich um industrielle Anlagen, für die der Gesetzgeber eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem Industriegebiet fordert. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann nicht beliebig gestaltet werden. Die im Vorentwurf des B-Plans vorgesehene Höhenbeschränkung auf 3 m Höhe widerspricht bereits der Planungsabsicht. Mit einer Gesamthöhe von 3 m lassen sich derartige Pläne nicht realisieren. Beispiele bereits bestehender Elektrolyse- und Tankanlagen lassen sich auf der Seite des Bundesverbandes BDEW - www.bdwe.de - einsehen. Die Öffentlichkeit wird an dieser Stelle durch fehlende Informationen über die konkreten Planungsabsichten im Unklaren gelassen. Der Vorentwurf des B-Plans weist in dieser Hinsicht ein Informationsdefizit auf. B. Festsetzung von Zäunen Der Vorentwurf des B-Plans setzt die Zulässigkeit von Einzäunungen nur 20 m beidseits von Toreinfahrten fest.	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 89 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Unklar bleibt, wie mit einer solchen Festsetzung der erforderliche Versicherungsschutz von Solarpaneelen und explosionsgefährdete Anlagen zur Wasserstofferzeugung gewährleistet werden soll. Um diesbezügliche Versprechen des Vorhabensträgers - keine Zäune zu errichten - tatsächlich bauplanungsrechtlich umsetzen zu können, müsste unter Punkt 2.1.5 die zusätzliche Festsetzung aufgenommen werden, dass weitere Zaunanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen sind. C. Sperrung von Waldflächen Innerhalb der Planfläche liegen Waldparzellen. Nach § 18 Landeswaldgesetz ist das Sperre von Waldflächen verboten. Der Zugang zu den Waldflächen ist für jedermann offen zu halten. Der Vorentwurf sieht Tore mit beidseitiger 20m langer Einzäunung vor. Damit der öffentliche Zugang gewährleistet bleibt, muss ein entsprechender Passus im B-Plan eingefügt werden, der entsprechende Maßnahmen beschreibt. D. Betreten der freien Landschaft Der Plan setzt auf 300 ha ein Sondergebiet fest. Damit ist de facto die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Festsetzungen verstoßen damit gegen § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der das Betreten der freien Landschaft für die Naherholung gewährleistet. E. Freiraum mit besonderem Schutzanspruch Der Vorentwurf verstößt gegen die Ziele der Landesplanung und der Raumordnung für den Freiraum mit besonderem Schutzanspruch. Die erfolgte Anpassung aufgrund des Schreibens der Gemeinsamen Planungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg ist unzureichend. Die Breite des unbebauten Schutzstreifens entlang der Dömnitz ist bis zum östlichen Rand des B-Plangebietes auf 300 m und nicht wie bisher nur mit 30 m festzusetzen, um den Freiraumschutz im Quellgebiet der Dömitz zu gewährleisten. F. Biotopverbund und Wanderungskorridore	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 90 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Das Plangebiet liegt innerhalb von Wanderungskorridoren für den Rothirsch. Bestehende Wanderungskorridore müssen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Zäunen zerschnitten werden. Auch hierzu ist eine Festsetzung erforderlich. G. Eingriffsregelung Schutzgut Mensch Beim Schutzgut Mensch fehlen Auswirkungen der Blendwirkung auf die Benutzer der Straße von Halenbeck nach Rohlsdorf, die nach Südwesten ausgerichtet ist. Ein Blendgutachten muss hinzugefügt werden. Es liegt ein Informationsdefizit vor. Schutzgut Boden Die durchschnittliche Ertragszahl der Böden im B-Plangebiet liegt bei 34, angebaut werden Raps, Mais und Wintergetreide. Die Begründung im Umweltbericht für die Nutzung solch hochwertiger Böden: die Gemeinde Rohlsdorf liege im Verzeichnis der Gebiete gemäß der EU-Verordnung 75/268, verfängt hier nicht. Über 90% der Böden in Brandenburg fallen unter diese Regelung, und zwar nicht allein wegen der Ertragszahlen sondern insbesondere wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für strukturarme Räume und einer entsprechenden Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Begründung kann nicht dazu dienen, eine vermeintliche Minderwertigkeit der Böden zu konstruieren. Die Festsetzung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden widerspricht auch den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 19.3.2021. Auch die Stadt Meyenburg, im selben Amt gelegen, bewertet die Errichtung von Solaranlagen auf Böden mit Ertragszahlen über 26 Ertragspunkten als ungeeignet. Ebenso schließt das EEG eine Förderung von Solaranlagen auf höherwertigen Böden aus. Die Planungen des Vorhabenträgers, den Solarpark ohne Förderung errichten zu wollen, darf die Gemeinde jedoch nicht dazu verleiten, das Schutzgut Boden derart unterzubewerten.	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 91 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Schutzgut Landschaftsbild Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Landschaftsbild unzureichend. Es erfolgte keine Analyse der Auswirkungen einer Umwandlung von 300 ha Agrarlandschaft in eine Fläche, die von Solarmodulen überstellt wird. Es fehlt an einer Visualisierung, die das gesamte Ausmaß einer Überbauung für Gemeindevertreter und Öffentlichkeit nachvollziehbar machen würde. Dies führt zu einem Informationsdefizit und in Folge auch zum Abwägungsausfall. Schutzgut Pflanzen und Tiere Es ist nicht dargelegt, welche der festgestellten Vogelarten nach dem vorgesehenen Eingriff die Fläche noch nutzen werden und welche sie meiden werde. Vergleichbare Studie wurden nicht herangezogen. Der Rotmilan als Brutvogel kommt in der Aufstellung nicht vor. Offenbar haben die Gutachter vorhandene Horststandorte nicht gefunden bzw. übersehen. Damit liegt ein Fehler bei der Bestandserhebung vor, der zum Abwägungsausfall führt. Der Rotmilan benötigt als Nahrungsflächen weithin überschaubare Flächen, auf denen er selbst vor Fressfeinden geschützt ist. Flächen zwischen Solarmodulen sind für den Rotmilan ungeeignet. Ausgleichsmaßnahmen Der Umweltbericht stellt die Anlage von Feldhecken und der Verbleib von Randflächen als ausreichende Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Maßnahme M 4 taucht im Bebauungsplan nicht mit einer textlichen Festsetzung auf, lediglich im Umweltbericht findet man sie wieder. Die Annahme mit einer Heckenpflanzung sei der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert, ist unzureichend. Geht man mit einer positiven Einschätzung davon aus, dass die Heckenpflanzung nach 10 Jahren ihre tatsächliche Wirkung einer Kompensation für das Landschaftsbild erfüllt, verbleibt ein zeitliches Leck von 10 Jahren, in denen die Kompensation nicht erfüllt wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlagen ausgeglichen und wiederhergestellt sein. Die Wiederherstellung des Eingriffs in das Landschaftsbild erst in 10 Jahren realisieren zu wollen, ist unverhältnismäßig und führt zur Unzulässigkeit des Eingriffs. Der Eingriff ist	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 92 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	damit nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert (Paragraph 12 Abs. 3 BbgNatSchG) Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind demnach zwingend erforderlich. Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger nach Paragraph 11 BauGB: Nach Aussagen der Amtsverwaltung liegt der Vertrag oder eine Entwurfsfassung noch nicht vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass der städtebauliche Vertrag der Gemeinde mit dem Vorhabensträger ebenfalls öffentlich ausgelegt werden muss: nachzulesen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Az: 2 A8.11 vom 22.9.2015 und in der Stellungnahme der im Amt bekannten Kanzlei Dombert und Partner vom 6.1.2016. Finanzieller Ausgleich für die Kommune Mit der Einführung des Paragraphen 6 in das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 können Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Diese Möglichkeit sollte von der Gemeinde in Verhandlungen mit dem Vorhabensträger genutzt werden, um Auswirkungen der Planung auf die Bürger im Gemeindegebiet zu kompensieren. Es gab diesbezüglich Versprechen des Vorhabensträgers gegenüber der Öffentlichkeit in seinen Briefwurfsendungen und während öffentlicher Sitzungen. Die erwähnten Versprechen (günstiger Stromtarif, verbessertes Internet, Sitz der Firma in der Gemeinde, sowie die Übernahme der Planungskosten, Übernahme sämtlicher Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kosten der Erschließung) sind im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Ein Verzicht darauf würde als einseitige Regelung zu Lasten der Gemeinde zu werten sein.“	
Ö10-Ö60	Stellungnahmen vom 23.02.2022-03.03.2022 mit gleichem Wortlaut Beschlüsse der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf betr. Vorentwürfe zu	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 93 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	a) Nr. 10/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Rohlsdorf“, b) Nr. 11/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Halenbeck“, c) Nr. 12/2021 „Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf““ Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich den von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am 29. November 2021 gefassten oben genannten Beschlüssen mit ihrem Inhalt, die zur Vorbereitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von 311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen: I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen. II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert: A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird. C 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht gehört, 2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in	

1. Änderung TFNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg

Seite 94 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt. 4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen, 5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört, 6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar, 7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden, 8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt, 9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen, 10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört. 11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht, 12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen. Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen. Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen. Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse. Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird. <i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i>	
Ö61	Stellungnahme vom 28.02.2022 Beschlüsse der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 95 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	betr. Vorentwürfe zu a) Nr. 10/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Rohlsdorf“, b) Nr. 11/2021 „Änderung Teilflächennutzungsplan Halenbeck“, c) Nr. 12/2021 „Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf““ Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerspreche ich den von der Gemeindevertretung Halenbeck-Rohlsdorf am 29. November 2021 gefassten oben genannten Beschlüssen mit ihrem Inhalt, die zur Vorbereitung der Errichtung eines Solarkraftwerkes mit einer verplanten Grundstücksgröße von 311 ha zwischen den Dörfern Halenbeck und Rohlsdorf dienen sollen, mit folgenden Begründungen: I. ZUNÄCHST appelliere ich an die 8 Gemeindevertreter, eine Mehrheitsbefragung ihrer Wähler und der Einwohner der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf durchzuführen durch eine freie und geheime Wahl. Dieser Entscheidung würde ich mich beugen. II. Da die Gemeindevertreter diese Wahl bisher nicht wollten, trage ich meine Bedenken wie folgt vor, wobei ich betone, dass ich nicht gegen Strom durch Photovoltaikanlagen bin, halte es aber mit der Meinung unserer Landesregierung, die Solaranlagen auf Dächern, Tankstellen, stillgelegten Flugplätzen, Konversionsflächen usw. propagiert: - A Die vorgelegten Unterlagen entbehren jeglicher Genauigkeit in Bezug auf Lage, Größe, Wegeführung usw. des geplanten Kraftwerkes - B Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts darüber, dass die Änderung der Flächennutzung auf Kosten des „Investors“ wieder aufgehoben wird, wenn das Solarkraftwerk aus welchen Gründen auch immer nicht errichtet wird. - C 1. Die Einwohner wurden bei den Entscheidungen der Gemeindevertreter nicht gehört,	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 96 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	2. Die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf hat mit den rd. 30 Windkraftanlagen ihr Soll in Bezug auf erneuerbare Energien mehr als erfüllt. 3. Mit den auf den in den oben genannten Beschlüssen genannten Solarfeldern ist das Dorf Halenbeck umzingelt. Auch dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Landesregierung, die solche Umzingelungen ausschließt. 4. Auf die Belange der Bevölkerung (Wertminderung der Grundstücke, Gesundheitseinflüsse pp.) wird keine Rücksicht genommen, 5. Das Wohnumfeld der Dörfer Halenbeck und Rohlsdorf wird zerstört, 6. Die Solarflächen stellen ein Vielfaches der Dorfflächen dar, 7. Es ist kein Kriterienkatalog erarbeitet worden, 8. Gutes Ackerland wird in Industriefläche umgewandelt, 9. Gutes Ackerland wird der Lebensmittelproduktion auf Dauer entzogen, 10. Jahrhundertalte klösterliche Kulturlandschaft wird zerstört. 11. Die riesigen Photovoltaikanlagen sind mit ihren langfristigen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt nicht wissenschaftlich erforscht, 12. Das Solarkraftwerk soll weiterhin gebaut werden, obwohl 243 von 458 Bürger seit Juli und August 2020 zu dem Vorhaben gehört werden wollen. 13. Neue Agrarpolitik auf Grund der neuen politischen Lage (mehr Unabhängigkeit von Getreideimporten) Aus all diesen Gründen muß ich die Teilflächennutzungsänderungen und den Bebauungsplan, die der Errichtung von Solaranlagen auf Ackerland dienen sollen, ablehnen. Falls in diesem Schreiben nicht fachgerechte Ausdrücke oder Namen gebraucht wurden, bitte ich, entsprechend Berichtigtes zu lesen. Diese Einwendungen betreffen jeden der drei Beschlüsse. Mir ist bekannt, dass diese Unterschrift den Gemeinderatsmitgliedern bekannt wird. <i>-persönliche Angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift, Datum und Unterschrift)-</i>	

**1. Änderung TFNP Rohlsdorf
der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Meyenburg**

Seite 97 von 97

Stand: 27.04.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.03.2022) sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (05.01.2022-04.02.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
--------------	-------------------------	--

- aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen insgesamt 61 Stellungnahmen ein, davon liegen 51 als „Sammelstellungnahme“ (Ö10-Ö60) mit gleichem Wortlaut vor